

Evangelische Hochschule Nürnberg
Studiengang Soziale Arbeit

Bachelor-Thesis
zur Erlangung des akademischen Grades
Bachelor of Arts

Soziale Arbeit und die unterstützte Entscheidungsfindung in der gesetzlichen Betreuung

Verfasserin: Pauline Preger

Erstgutachter: Prof. Dr. Andreas Scheulen

Zweitgutachter: Prof. Dr. Michael Appel

Abgabetermin: 14.01.2023

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
a.F.	alte Fassung
Art.	Artikel
BdB	Bundesverband der Berufsbetreuer/innen
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BMJ	Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz
BSG	Bundessozialgericht
BT-Drs.	Deutscher Bundestag Drucksache
BtRegV	Betreuerregistrierungsverordnung
BTHG	Bundesteilhabegesetz
BtOG	Betreuungsorganisationsgesetz
DBSH	Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit
EUTB	Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung
GG	Grundgesetz
IFSW	International Federation of Social Workers
MI	Motivational Interview
S. (§)	Satz
S.	Seite
SGB	Sozialgesetzbuch
StGB	Strafgesetzbuch
UN-BRK	UN Behindertenrechtskonvention
ZPO	Zivilprozessordnung

Gender Erklärung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Bachelorarbeit auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Formulierungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Die Betreuungsrechtsreform	3
2.1	Die historische Entwicklung des Betreuungsrechts	4
2.2	Gesetzliche Betreuung und Art. 12 UN-BRK	7
2.3	Der neue Betreuungsbegriff	8
2.4	Erforderlichkeitsprinzip	9
2.4.1	<i>Voraussetzungen</i>	9
2.4.2	<i>Aufgabenbereiche</i>	10
2.4.3	<i>Wunsch des Betreuten</i>	10
3	Wunsch und Wille im Konflikt	12
3.1	Freier und natürlicher Wille	12
3.2	Mutmaßlicher Wille	13
4	Die Soziale Arbeit im Betreuungsrecht	16
4.1	Das Ziel der Selbstbestimmung	17
4.2	Der Berufsethos der Sozialen Arbeit	18
4.2.1	<i>Doppel/Triplemandat</i>	19
4.2.2	<i>Spannungsfeld Selbst- und Fremdbestimmung</i>	20
4.2.3	<i>Macht und Ohnmacht</i>	21
4.3	Handlungstheorien	24
4.3.1	<i>Lebensweltorientierte Soziale Arbeit und Ressourcenorientierung</i>	24
4.3.2	<i>Systemische Soziale Arbeit</i>	26
5	Unterstützte Entscheidungsfindung	28
5.1	Besorgungsmanagement als berufliches Alleinstellungsmerkmal	29
5.2	Definition	33
5.3	Methodische Umsetzung	37
5.3.1	<i>Dialogische Prinzipien</i>	38
5.3.2	<i>Barrierefreie Kommunikation und leichte Sprache</i>	38
5.3.3	<i>Motivational Interview</i>	39
5.4	Triadische Gesprächsführung als Herausforderung	41
6	Fazit	43
	Literaturverzeichnis	46
	Eigenständigkeitserklärung	52

1 Einleitung

Menschen in Deutschland, die aufgrund einer Krankheit oder Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht rechtlich besorgen können, bekommen durch das Betreuungsgericht einen rechtlichen Betreuer gestellt (vgl. §1814 Abs. 1 BGB¹). Das betrifft nach Stand von 2016 etwa 1.260.000 Personen im Bundesgebiet (vgl. BdB², o.D.). Darunter können unter anderem Menschen mit geistiger Behinderung, psychischer Erkrankung, oder Migrationshintergrund fallen. Das entspricht auch dem Klientel des interdisziplinären Arbeitsfeldes der Sozialen Arbeit.

Betreuungen können von unterschiedlichen Personen geführt werden. Es wird keine fachspezifische Ausbildung vorausgesetzt. Man muss als Person lediglich für die jeweilige Betreuung geeignet sein (vgl. §1816 Abs. 1). Zunächst unterscheidet man zwischen Berufsbetreuern und ehrenamtlichen Betreuern. Zu den Berufsbetreuern gehören Vereinsbetreuer, die in einem Betreuungsverein angestellt sind. Anwälte oder selbstständige Berufsbetreuer. Unter den Vereinsbetreuern finden sich überwiegend Personen mit einem Abschluss in der Sozialen Arbeit, während unter den selbstständigen Berufsbetreuern unterschiedliche Berufsgruppen vertreten sind. Laut Bundesrat sind jedoch etwa 44% aller Berufsbetreuer Sozialpädagogen oder haben ein abgeschlossenes Studium der Sozialen Arbeit (vgl. Bauer, 2022). In eher seltenen Fällen werden Berufsbetreuungen auch von Behörden, wie der Betreuungsstelle übernommen. Ehrenamtliche Betreuungen werden von Personen außerhalb einer beruflichen Tätigkeit geführt. Dazu gehören überwiegend Familienangehörige. Einen eher kleineren Anteil machen die ehrenamtlich geführten Fremdbetreuungen aus. In diesem Fall besteht kein verwandtschaftliches oder enges persönliches Verhältnis zu den Betreuten (vgl. BdB, o.D.).

Die Pflichten in der Betreuungsführung, insbesondere §1821, der für diese Bachelorarbeit vorrangig relevant ist, sind jedoch für alle Betreuer gleich. Das oberste Ziel im Betreuungsrechts ist es „dem betreuten Menschen ein selbstbestimmtes Leben unter Achtung seiner Grundrechte zu ermöglichen“ (Raack & Thar, 2018, S. 55). Aktuell gibt es einen großen Umbruch im Betreuungswesen, denn zum 01.01.2023 ist das neue Betreuungsgesetz in Kraft getreten. Eine der inhaltlich größten Veränderungen, auch die Magna Charta des neuen Betreuungsrechts genannt, ist §1821, der aus der rechtlichen

¹ Soweit nicht anders angegeben sind alle folgenden § solche des BGB (Bürgerliches Gesetzbuch).

² Bundesverband der Berufsbetreuer/innen

Vertretung §1901 a.F.³ eine rechtliche Unterstützung macht. Im Zuge dessen wurde auch der Begriff des „Wohls“ gestrichen, an dem man sich zuvor orientiert hatte. Stattdessen werden die individuellen Wünsche des Betreuten als alleiniger Handlungsmaßstab gesetzt. Grund hierfür war insbesondere die Kritik an der unzureichenden Umsetzung des Art. 12 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), der die gleichberechtigte Anerkennung aller Menschen als Rechtssubjekt sichert (vgl. Brosey, 2020). Die Bestellung eines Betreuers bedeutet immer auch einen Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht und in das Persönlichkeitsrecht, welche im Grundgesetz (GG) verankert sind (vgl. Art. 2 GG). Daher muss in der gesetzlichen Betreuung besonders auf Legitimation, Erforderlichkeit und größtmögliche Wahrung der Selbstbestimmung geachtet werden. Aufgabe des Betreuers ist es den Betreuten dahingehend rechtlich zu unterstützen, damit dieser im Rahmen seiner Möglichkeiten sein Leben vorrangig nach seinem Willen und Wunsch gestalten kann (vgl. §1821). Hierdurch wird das Konzept der unterstützten Entscheidungsfindung, welches sich auch bereits durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) in der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB; vgl. §106 SGB⁴ IX) sowie maßgeblich in Art. 12 UN-BRK wiederfindet (vgl. Stölting, 2020), auch im Betreuungsrecht in §1821 Abs. 1 verankert. Zurecht weist das Bundesjustizministerium (BMJ) in seinem Referentenentwurf darauf hin, dass das Konzept der unterstützten Entscheidungsfindung noch relativ neu ist. Somit müssen sich die Methoden und die Umsetzung der unterstützten Entscheidungsfindung zunächst in der Praxis entwickeln, bevor sie standardisiert werden können.⁵ Die unterstützte Entscheidungsfindung findet man vorrangig in Arbeitsbereichen der Sozialen Arbeit, weshalb es naheliegend ist, dass für die Anwendung dieses Konzepts grundlegende sozialpädagogische Kenntnisse notwendig sind. Dadurch, dass die unterstützte Entscheidungsfindung sowohl durch das BTHG in der Sozialhilfe als auch mit der Gesetzesreform in der gesetzlichen Betreuung gefordert wird, müssen ebenso die Zuständigkeiten klar abgegrenzt werden.

Somit beschäftigt sich diese Bachelorarbeit mit der Frage, in welchen Bereichen und mit welchen sozialpädagogischen Methoden die unterstützte Entscheidungsfindung in der gesetzlichen Betreuung stattfinden kann und muss.

³ Alte Fassung.

⁴ Sozialgesetzbuch.

⁵ BT-Drs. 19/24445, S. 252

Um sich dieser Frage zu nähern, erfolgt zunächst ein Überblick über die Entwicklung des Betreuungsrecht und das aktuelle Betreuungssystem in Deutschland, sowie die Relevanz des Art. 12 der UN-BRK hierfür. Weiterführend wird das Ziel der Selbstbestimmung sowohl im Betreuungsrecht als auch in der Sozialen Arbeit definiert und die Grundzüge der sozialen Profession im Hinblick auf die Schnittstellen, die sich zur gesetzlichen Betreuung finden, dargelegt. Im Anschluss wird das Konzept der unterstützten Entscheidungsfindung beschrieben und seine Bedeutung für das Besorgungsmanagement in der gesetzlichen Betreuung erläutert. Abschließend werden sozialpädagogische Methoden zur Umsetzung des Konzepts in der gesetzlichen Betreuung vorgestellt. Gleichzeitig wird in diesem Kapitel der Versuch unternommen die verschiedenen Zuständigkeiten von gesetzlicher Betreuung und sozialer Betreuung, durch die Eingliederungshilfe, herauszuarbeiten.

2 Die Betreuungsrechtsreform

Im Jahr 2015 wurden vom BMJ Forschungen zur „Qualität in der rechtlichen Betreuung“ und zur „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis im Hinblick auf vorgelagerte andere Hilfen“ in Auftrag gegeben. Ergebnisse dieser Untersuchungen zeigen, dass die Gewährleistung von größtmöglicher Selbstbestimmung im Sinne von Art. 12 der UN-BRK nicht ausreichend vorhanden ist (vgl. BMJ, 2021). „Rechtliche Betreuung in Deutschland sei insbesondere durch die ersetzende Entscheidungsfindung ein Institut, das die Selbstbestimmung des Betreuten mehr einschränkt, denn verwirklicht“ (Pelkmann, 2021, S.88). Das Gesetz zur zweiten großen Betreuungsrechtsreform, wurde am 04.05.2021 verabschiedet. Zum 01.01.2023 trat es in Kraft. In der Gesetzesbegründung heißt es, dass die Verankerung von Selbstbestimmung der Kern der Reformüberlegung war. So wurde auch ein neuer Grundsatz eingeführt. Aus der vertretenden Betreuung wird eine unterstützende Betreuung. Der Betreuer soll die rechtlichen Angelegenheiten des Betreuten nicht stellvertretend besorgen, sondern ihn in einem selbstbestimmten Handeln unterstützen. Die Stellvertretung soll allein als Schutz des Betreuten dienen und nur aus diesem Grund eingesetzt werden (vgl. Sozialverband Deutschland, 2021). Hierzu gehört auch die vorrangige Beachtung der Wünsche des Betreuten. Ein weiteres Ziel der Reform ist die Verbesserung der Qualität in der Betreuungspraxis, durch verstärkte Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes. So sollen unter anderem Betreuungsbehörden die Aufgabe haben Beratungs- und Unterstützungsangebote zu konzipieren und zu

anzubieten, um vorrangig andere Hilfen nach §1814 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 zu vermitteln und die Betroffenen aktiv bei der Suche nach Hilfeleistungen unterstützen (vgl. §8 BtOG⁶). Das folgende Kapitel gibt zunächst einen Überblick über die historische Entwicklung des Betreuungsrechts und beschäftigt sich anschließend mit der neuen Gesetzesänderung unter Beachtung des Art. 12 der UN-BRK, sowie dem grundlegenden Inhalt des Betreuungsbegriffs.

2.1 Die historische Entwicklung des Betreuungsrechts

Das deutsche Betreuungsrecht hat bereits eine lange Entwicklung hinter sich. Es entwickelte sich vom Römischen Reich, über das preußische Landrecht und die sächsische Vormundschaftsverordnung bis hin zum heutigen BGB (vgl. Ließfeld, 2012). Geprägt war es schon immer von einem Spannungsverhältnis zwischen Fürsorge und Entrechtung. Heute findet man dies vor allem zwischen den Begriffen Hilfe und Kontrolle wieder (vgl. Sorg, 2009).

Bereits 450 v. Chr. tauchten Begriffe für Vormundschaft (*tutela*) und Pflegschaft (*cura*) im Zwölftafelgesetz des römischen Reichs auf. Diese begriffliche Unterscheidung findet sich bis 1991 auch im BGB wieder, jedoch sind sie inhaltlich nicht synonym zu der im römischen Reich geltenden *tutela* und *cura* zu verwenden. Die Vormundschaft im römischen Reich richtete sich überwiegend an Kinder, die durch beispielsweise den Tod des Vaters unter keiner Schutzgewalt⁷ mehr standen. Aufgabe der Vormundschaft war neben der Vermögensverwaltung auch die Erziehung. Die Pflegschaft hingegen ist vergleichbarer zu unserem Verständnis von gesetzlicher Betreuung und richtete sich an Personen die gewaltfrei, also rechtlich selbstständig waren, aber dennoch Fürsorge benötigten (vgl. Ließfeld, 2012). Hier wurde zwischen zwei Formen unterschieden: Die Pflegschaft für psychisch Kranke (*cura furiosi*) wurde ohne formalen Akt meist dem nächsten männlichen Verwandten übertragen. Sie umfasste sowohl die Sorge für die Person als auch die Sorge um das Vermögen, solange die Hilfsbedürftigkeit, anhielt. Die Pflegschaft für Verschwender (*cura prodigi*) war eine rechtsbeschränkende Sorge. Es wurde ein Verfügungsverbot durch den Magistrat ausgesprochen. Das bedeutete den Ausschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften. Die betroffene Person selbst durfte nur Geschäfte abschließen, die von finanziellem Vorteil waren. Das diente

⁶ Betreuungsorganisationsgesetz.

⁷ In der römischen Gesellschaft war es üblich, dass alle Angehörigen einem Familienoberhaupt, meist dem ältesten männlichem Familienmitglied gewaltunterworfen waren. Das bedeutet, dass sie eine eingeschränkte bzw. keine Rechtstellung besaßen.

vor allem dem Schutz des Familienvermögens und gegen die Verarmung der Nachkommen (vgl. Hahnekamp & Störle, 2005). Bereits hier lassen sich Parallelen zum heutigen Einwilligungsvorbehalt nach §1825 Abs. 1 erkennen: Besteht Gefahr für die Person oder das Vermögen des Betreuten ordnet das Betreuungsgericht einen Einwilligungsvorbehalt an. Hierdurch benötigt der Betreute für seine Willenserklärung eine Zustimmung des Betreuers, wenn diese in seinem Aufgabenkreis liegt. Im §1825 Abs. 3 heißt es weiter, dass er diese Zustimmung nicht benötigt, wenn seine Willenserklärung ihm einen rechtlichen Vorteil bringt.

Durch den Code Civil 1803 wurde festgesetzt, dass für eine Vormundschaft eine Entmündigung und somit eine Geschäftsunfähigkeit vorliegen muss (vgl. Hahnekamp & Störle, 2005). Während damals eine Entmündigung die wesentliche Voraussetzung für eine Vormundschaft war, kann man heute nicht mehr davon sprechen. Eine Betreuung ist weder ein Synonym für Entmündigung noch setzt sie eine Geschäftsunfähigkeit voraus. Ab 1875 war der Vormund kein Beauftragter des Staates mehr, sondern galt als Vertreter seines Betreuten, der damals noch als Mündel bezeichnet wurde. Die preußische Vormundschaftsverordnung führte die Unterscheidung zwischen Vormundschaft und Pflegschaft ein. Während die Vormundschaft die Vertretung in allen Angelegenheiten umfasste, war die Pflegschaft nur für bestimmte Aufgabenkreise zuständig, so wie es auch in der heutigen Betreuung in §1815 Abs. 1 festgehalten ist (vgl. Ließfeld, 2012). 1877 legte die reichseinheitliche Zivilprozessordnung (ZPO) die Entmündigung als Voraussetzung für das Einrichten einer Vormundschaft fest. Das am 01.01.1900 in Kraft tretende BGB übernahm die Regelungen zu Vormundschaft und Pflegschaft weitestgehend. Es wurde, wie bereits in der preußischen Verordnung, weiterhin zwischen Vormundschaft und Pflegschaft unterschieden, ebenso dass die Entmündigung eine rechtsbegründete Entscheidung aufgrund von Geschäftsunfähigkeit ist. Seit dem Inkrafttreten des BGB blieben die Grundzüge dieser gesetzlichen Vorschriften bis 1982 im Wesentlichen unverändert. Änderungen fanden fast ausschließlich in der praktischen Umsetzung statt. Statt der Entmündigung aufgrund von Geschäftsunfähigkeit, wurden immer mehr Zwangspflegschaften angeordnet. Das bedeutet sie wurden ohne oder gegen den Willen der Person angeordnet. Entmündigungen galten überwiegend lebenslang und immer häufiger waren ältere Menschen davon betroffen (vgl. Hahnekamp & Störle, 2005).

Als Erstes schaffte die Psychiatrie-Enquete 1975 das Bewusstsein für die Notwendigkeit einer Reform im Entmündigungs-, Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht. Der Psychiater Caspar Kulenkampff, forderte ein flexibles System von

Betreuungsmaßnahmen, die nicht automatisch zu einer Geschäftsunfähigkeit führen (vgl. Schulte, 2013). Die zunehmende Kritik an den Unterbringungsmaßnahmen, fehlender Selbstbestimmung und der mangelnden individuellen Ausrichtung der Vormundschaft waren schließlich ausschlaggebend für die Reform (vgl. Tormin, 2019).

Zum 01.01.1992 wurde durch das Betreuungsgesetz eine Jahrhundertreform eingeleitet. Das große Ziel war „die Maßnahmen staatlicher Fürsorge über Erwachsene auf das im Einzelfall erforderliche Maß zu beschränken und damit die Selbstbestimmung der Betroffenen zu achten“ (Diekmann, 2022, S.3). Aus der überwiegend endgültigen Entmündigung und Vormundschaft wurde ein rehabilitatives Betreuungssystem. Insbesondere die personenbezogenen Grundrechte wurden gestärkt, sowie die Selbstbestimmung der Betreuten mehr in den Fokus genommen (vgl. Sorg, 2009). Aus der eher anonymen Vermögensverwaltung wurde eine persönlichere Betreuung, in der die Wünsche der Betreuten berücksichtigt werden (vgl. Tormin, 2019).

Grundlegend bezieht sich die gesetzliche Betreuung auf Volljährige, die ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise, aufgrund einer psychischen Erkrankung oder körperlichen und geistigen Behinderung, nicht mehr besorgen können. Die Betreuungseinrichtung unterliegt jedoch bestimmten Voraussetzungen: zum einen darf gegen den freien Willen des Volljährigen kein Betreuer bestellt werden. Zum anderen besteht die gesetzliche Vertretungsmacht ausschließlich in den gerichtlich angeordneten Aufgabekreisen, soweit diese auch wirklich notwendig sind. Die gesetzliche Betreuung, wie wir sie heute kennen, richtet sich ganz nach dem Erforderlichkeitsprinzip (vgl. §1896 a.F.).

Des Weiteren werden Betreuungen, im Gegensatz zur früheren Vormundschaft, nur noch befristet ausgesprochen und nach spätestens sieben Jahren auf ihre Erforderlichkeit überprüft. Ebenso ist das Gericht verpflichtet die Betreuung zu überprüfen, wenn die zu betreuende Person einen Antrag auf Aufhebung der Betreuung stellt. Auch wird die Handlungsmacht des gesetzlichen Vertreters durch bestimmte Genehmigungspflichten eingeschränkt (vgl. Tormin, 2019). So bedarf es beispielsweise einer Genehmigung durch das Betreuungsgericht bei freiheitsentziehenden Maßnahmen (vgl. §1831 Abs. 2), bei der Kündigung des Mietverhältnisses (vgl. §1833 Abs. 3 S. 1 Nr. 1) oder für die Einwilligung in bestimmte medizinische Eingriffe, wie die Sterilisation (vgl. §1830 Abs. 2). Zusammenfassend basiert das Betreuungsrecht auf folgenden Grundprinzipien: dem Erforderlichkeitsgrundsatz, der Wahrung des Selbstbestimmungsrechts, das Handeln nach Wunsch und zum Wohl des Betreuten,

sowie keine automatisierte Beschränkung der Geschäfts- und Einwilligungsfähigkeit (vgl. Diekmann, 2022).

Doch auch bereits die Einführung des Begriffs der Betreuung deutet an, dass es sich viel vielmehr um ein Begleiten und ein Unterstützen handelt, als um ein reines Vertreten. Im Betreuungsrecht soll es nicht mehr um Entrechtung oder um die Feststellung der Geschäftsunfähigkeit gehen, sondern um Hilfe und Fürsorge. Das ist die zentrale Botschaft des BMJ. Gerade durch diese Aussage wird auch die Rolle der Sozialen Arbeit im Zusammenhang mit dem Betreuungsrecht erkennbar. Durch ihre lebensweltorientierte Arbeit, die Hilfe zur Selbsthilfe und dem Ziel der gesellschaftlichen Akzeptanz ihrer Klienten, fungiert die Soziale Arbeit auch in diesem Bereich als Brücke zwischen Staat, Klient und Gesellschaft. So festigte sich ein neues Arbeitsfeld für die Soziale Arbeit im Betreuungswesen (vgl. Ließfeld, 2012).

Trotz dieses Paradigmenwechsels in der rechtlichen Vertretung, ist es damit noch nicht getan. Der BdB forderte 2015 wesentliche Veränderungen im Betreuungsrecht. Die Grundsätze und Maßgaben der UN-BRK wären nach wie vor nicht ausreichend im Betreuungsgesetz verankert. Das Betreuungsrecht in der aktuellen Form ist eher vertretungsorientiert, aber der Fokus müsse vielmehr auf der Unterstützung der Betreuten in ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit nach Art. 12 der UN-BRK liegen (vgl. BdB, 2015).

2.2 Gesetzliche Betreuung und Art. 12 UN-BRK

Die Übereinkunft der Rechte von Menschen mit Behinderung ist seit 2009 in Deutschland geltend. Ziel der UN-BRK ist es die Politik wegzuführen von dem Prinzip der Fürsorge hinzu einer Politik der eigenständigen Rechte für Menschen mit Behinderung. Nach Auffassung der UN-BRK entsteht Behinderung dort, wo erforderliche Unterstützung nicht angeboten wird, bzw. der Zugang verwehrt wird. Man sieht Behinderung nicht als persönliche Eigenschaft an und auch nicht mehr krankheits- und defizitorientierten Begriff. Der Behinderungsbegriff der UN-BRK bestimmt sich durch eine längerfristige Beeinträchtigung in Wechselwirkung mit Umweltbedingungen (vgl. Art. 1 Abs. 2 UN-BRK).⁸ Besonders bedeutsam für die Rechtsansätze und somit in diesem Fall auch für das Betreuungsrecht ist Artikel 12. Dieser sichert die gleiche

⁸ Dieser Behinderungsbegriff findet sich auch in §2 Abs. 1 S. 1 SGB IX wieder: „Menschen mit Behinderung sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate hindern können“.

Anerkennung vor dem Recht: die Anerkennung als Rechtssubjekt. Diese Gleichberechtigung schließt auch die rechtliche Handlungsfähigkeit in allen Lebensbereichen ein (vgl. Art. 12 Abs. 2 UN-BRK). Rechtliche Handlungsfähigkeit bedeutet eigenständig rechtlich zu handeln und sich auch der Verantwortung der Konsequenzen bewusst zu sein. Diese Fähigkeit erkennt die UN-BRK unabhängig des Grades der Behinderung an. Denn rechtlich zu handeln, bedeutet Freiheit auszuüben und diese Freiheit soll jedem Menschen gleichberechtigt zustehen. So lautet die erste Zentrale Botschaft der UN-BRK: Menschen mit Behinderung sollen frei und gleich sein im rechtlichen Handeln (vgl. Aichele & Degener, 2013). Für die zweite Botschaft wendet man sich im Artikel 12 ab von der Fremdbestimmung durch ersetzte Entscheidungsfindung und etabliert das Modell der unterstützten Entscheidungsfindung (*supported decision-making*) für die rechtlichen Angelegenheiten (vgl. Art 12 Abs. 3 UN-BRK). Daraus lässt sich ableiten, dass die unterstützte Entscheidungsfindung immer das erste und bevorzugte Mittel sein soll, um Menschen mit Behinderung Gleichberechtigung und Selbstbestimmung zu ermöglichen. Hierbei werden besonders Betreuungsmodelle, kritisch betrachtet, bei denen eine stellvertretende Entscheidung vorrangig gilt (vgl. Mayrhofer, 2013).

Artikel 12 ist eine Schlüsselfunktion zur Umsetzung einer menschenrechtsbasierten Politik und umfasst neben Rechtssicherung auch die Sicherung der Unterstützung zur Umsetzung, denn die rechtliche Handlungsfähigkeit ist ein integraler Bestandteil der Menschenrechte (vgl. Aichele & Degener, 2013).

2.3 Der neue Betreuungsbegriff

Mit Modell der unterstützten Entscheidungsfindung in Art. 12 UN-BRK wurde auch die Kritik am deutschen Betreuungsrecht (a.F.) begründet, welches vorrangig mehr vertritt als unterstützt und somit nicht vereinbar mit der UN-Behindertenkonvention war. In der Gesetzesänderung wurde deshalb mit §1821 die unterstützte Entscheidungsfindung im Betreuungsrecht verankert. Ebenso wurde der Erforderlichkeitsgrundsatz gestärkt.

Um den Betreuungsbegriff oder das materielle Betreuungsrecht besser verstehen zu können, ist es wichtig das grundlegende System und die vorherrschenden Prinzipien zu erkennen. Grundsätzlich gilt in der gesetzlichen Betreuung immer das Prinzip der Nachrangigkeit. Das beginnt bereits extern indem andere Hilfen Vorrang vor Betreuung haben und intern indem Unterstützung vor Vertretung gilt.

2.4 Erforderlichkeitsprinzip

Aus juristischer Sicht ergibt sich die Umsetzung des Erforderlichkeitsprinzips aus dem Grundgesetz. Es ist eine der Grundlagen unseres Rechtsstaatsprinzips.⁹ Indem die Grundrechte, alle Staatsgewalt binden (vgl. Art. 1 Abs. 3 GG), werden auch staatliche Eingriffe in ebendiese begrenzt (vgl. Art. 2 Abs. 2 S. 3 GG). Ein Eingriff in die Grundrechte und damit auch in die Freiheit des Menschen (vgl. Art. 2 Abs. 2 GG) unterliegt bestimmten Voraussetzungen. Wichtig hierbei ist das Prinzip der Verhältnismäßigkeit, das für alle Rechtsgebiete und somit auch für das BGB gilt. Ein staatlicher Eingriff muss einen legitimen Zweck verfolgen und in der Anwendung geeignet, angemessen und erforderlich sein (vgl. Seitz, 2003).

2.4.1 Voraussetzungen

Somit gilt auch im Betreuungsrecht: „Ein Betreuer darf nur bestellt werden, wenn dies erforderlich ist“ (§1814 Abs. 2 S. 1). Die Betreuung ist nicht erforderlich, wenn die betroffene Person in der Lage ist einen Bevollmächtigten zu bestimmen oder die Angelegenheiten durch andere Hilfen erledigt werden können (vgl. §1814 Abs 3 S. 2). Diese sogenannten „anderen Hilfen“ werden im Gesetz nicht weiter definiert. Die Forschungen des BMJ von 2015, gehen von einer weiten Auslegung des Begriffs aus, so sind die anderen Hilfen individuell im Einzelfall zu prüfen und zu ermitteln (vgl. Raak & Thar, 2018). Zu diesen Hilfen gehören beispielsweise Unterstützungsleistungen aus dem Sozialrecht und mit dem neuen Gesetz auch das Ehegattenvertretungsrecht, welches in §1358 ausgeführt ist. Durch das BTHG sind Träger der Eingliederungshilfe auch zur Beratung und Unterstützung verpflichtet (vgl. §106 Abs. 1 SGB IX). Dazu gehören nach § 106 Abs. 3 SGB IX unter anderem die Hilfe bei der Antragstellung (Nr. 1), die Hilfe bei der Inanspruchnahme von Leistungen (Nr. 5) in Bezug auf die Leistungen nach SGB IX und die Vorbereitung von Kontakten und Begleitung zu Leistungsanbietern und anderen Hilfemöglichkeiten (Nr. 7). Diese Leistungen fallen ebenso unter die anderen Hilfen und sind somit vorrangig gegenüber der gesetzlichen Betreuung. Der Staat greift nur in die Privatautonomie ein, wenn es notwendig ist und von der betroffenen Person keine Vorsorge getroffen wurde oder diese nicht dazu in der Lage ist. Durch §8 BtOG soll durch Behörden zunächst zu anderen Hilfen beraten werden und bei Inanspruchnahme dieser unterstützt werden. Es gilt Unterstützung und Hilfe zur Selbsthilfe vor Betreuung.

⁹ Die Bindung des Staates an bestimmte als legitim angesehene Rechtsprinzipien (Art. 20 Abs. 3 GG).

2.4.2 Aufgabenbereiche

Das Erforderlichkeitsprinzip zieht sich weiter durch das gesamte Betreuungsrecht. So dürfen vom Betreuungsgericht nur solche Aufgabenbereiche angeordnet werden deren rechtliche Wahrnehmung einen Betreuer erfordert (vgl. §1815 Abs. 1 S. 3). Genau hier wurde mit der Gesetzesänderung der Erforderlichkeitsgrundsatz in der Formulierung genauer. In der alten Fassung darf ein Betreuer „nur für Aufgabenkreise bestellt werden, in denen die Betreuung erforderlich ist“ (§1896 Abs. 2 S. 1 a.F.). Mit der Einführung des neuen Gesetzes wird das Ganze konkreter: es muss ein explizierter rechtlicher Handlungsbedarf bestehen, für den erforderlich ist, dass ein Betreuer zur Unterstützung und/oder Vertretung bestellt wird.

2.4.3 Wunsch des Betreuten

Grundlegend für das Thema dieser Bachelorarbeit ist §1821. Hier wird mit der Gesetzesänderung die unterstützte Entscheidungsfindung deutlich hervorgehoben. Während es zuvor mehr um die Erforderlichkeit der Rahmenbedingungen einer Betreuung ging, geht es nun um die tatsächlich erforderliche Handlungsumsetzung eines Betreuers und die Betreuungsführung. §1821 ist der erste § des Untertitels „Führung der Betreuung“ somit anwendbar auf die gesamte Betreuungstätigkeit nach §§1821 – 1860. Durch Verweise in §1358 Abs. 6 (Ehegattenvertretungsrecht) und §1862 Abs. 1 (Aufsicht durch das Betreuungsgericht) wird die Wunschbefolgungspflicht das Leitprinzip aller Akteure im Betreuungsrecht gegenüber den Betreuten (vgl. Kersting, 2021).

Der Betreuer nimmt nur Handlungen vor, die für die Besorgung der rechtlichen Angelegenheiten erforderlich sind (vgl. §1821 Abs 1 S. 1). Ebenso macht er von seiner Vertretungsmacht¹⁰ (§1823) nur Gebrauch soweit dies erforderlich ist (vgl. §1821 Abs. 1 Satz 2). Hieraus ergibt sich ein Innenverhältnis (§1821) und ein Außenverhältnis (§1823) zwischen Betreuer und Betreutem. Nach innen ist der Betreuer verpflichtet den Betreuten in seiner selbstbestimmten Lebensführung rechtlich zu unterstützen. Gleichzeitig ist er nach außen zur Stellvertretung bevollmächtigt. Jede rechtliche Stellvertretung ohne Berücksichtigung der Wünsche des Betreuten gilt als Pflichtverletzung im Innenverhältnis, somit sind beide Verhältnisse verknüpft und nicht unabhängig voneinander.

¹⁰ Mit der Gesetzesänderung gibt es keine inhaltliche Änderung, jedoch wird das Prinzip der Erforderlichkeit deutlicher: der Betreuer kann in seinem Aufgabenkreis gerichtlich und außergerichtlich vertreten, während es in §1902 a.F. BGB noch hieß: „In seinem Aufgabenkreis vertritt der Betreuer den Betreuten gerichtlich und außergerichtlich“.

Der Betreuer soll seinen Betreuten vorrangig, dabei unterstützen seine rechtlichen Angelegenheiten selbst zu besorgen (vgl. §1821 Abs 1 S. 2). Somit ist die methodische Basis für das Betreuerhandeln die unterstützte Entscheidungsfindung. Auf diese wird in Kapitel 5 näher eingegangen.

Zentrale Grundlage für das Unterstützen und ggf. Vertreten durch den Betreuer sind die Wünsche des Betreuten. Ziel ist es, dass der Betreute sein Leben, im Rahmen seiner Möglichkeiten, individuell nach seinen Wünschen gestalten kann (vgl. §1821 Abs. 2 S. 1). In der alten Gesetzesfassung handelte der Betreuer vorrangig nach dem Wohl des Betreuten (§1901 Abs. 2 S. 1 a.F.). Der Begriff des Wohls beinhaltete zwar auch die Berücksichtigung der Wünsche des Betreuten (§1901 Abs. 2 S. 1), aber durch diese Formulierung waren die Wünsche kein eigenständiger Aspekt, sondern nur Teil eines übergeordneten Begriffs, weshalb im neuen Gesetz der Begriff des Wohls gestrichen wurde, um so Art. 12 der UN-BRK gerechter zu werden. Des Weiteren musste der Betreuer den Wünschen des Betreuten nicht entsprechen, wenn es dessen Wohl zuwiderläuft. Das Problem hier ist, dass der Begriff „Wohl“ individuell subjektiv ist, aber durch die Formulierung die Gefahr besteht, dass sich Entscheidungen zu sehr an einem objektiven Wohl orientieren.¹¹ In der jetzigen Gesetzesfassung haben somit die Wünsche des Betreuten Vorrang und der Betreuer ist dazu verpflichtet diese auch festzustellen und den Betreuten bei der Umsetzung seiner Wünsche zu unterstützen (vgl. §1821 Abs. 2 S. 2 u. 3). Dennoch gibt es Ausnahmen, in denen der Betreuer den Wünschen des Betreuten nicht zu entsprechen hat. Die bisherige Wohlschranke wird durch §1821 Abs. 3 ersetzt. Der Betreuer hat den Wünschen des Betreuten nicht zu entsprechen, wenn eine erhebliche Gefährdung der Person oder des Vermögens des Betreuten vorliegt und die dieser aufgrund seiner Krankheit oder Behinderung nicht erkennen kann oder er nicht einsichtig handeln kann (vgl. §1821 Abs. 3 Nr. 1). Besonders zu beachten ist, dass die Gefährdung ihren Ursprung in der Krankheit oder Behinderung haben muss (vgl. Kersting, 2021). Bei der Einschätzung, ob eine erhebliche Gefährdung durch die Wunschbefolgung vorliegt, sollen vor allem negative Folgen für höherrangige Rechtsgüter berücksichtigt werden oder wenn sich die gesamte Lebens- und Versorgungssituation des Betreuten erheblich verschlechtern würde.¹² Zum anderen muss der Betreuer keinen Wünschen nachkommen, die ihm nicht zuzumuten sind (vgl. §1821 Abs. 3 Nr. 2). Dazu zählen Wünsche, die Dritte oder die Allgemeinheit gefährden

¹¹ BT-Drs. 19/24445, S. 249.

¹² BT-Drs. 19/24445, S. 252.

würden, Handlungen, die den Betreuer unangemessen belasten würden, ebenso können keine rechtswidrigen Handlungen von dem Betreuer verlangt werden

Im Hinblick auf die Praxis ist zu berücksichtigen, dass es im Betreuungsrecht ausschließlich um den Handlungsspielraum des Betreuers geht, der der Unterstützung zur Wunschbefolgung in den Fällen des §1821 Abs. 3 zwar nicht zu entsprechen hat, der Betreute jedoch kann selbstverständlich versuchen seine Wünsche unabhängig von der Unterstützung durch einen Betreuer umzusetzen (vgl. Kersting, 2021). Das gilt auch für das Recht des Betreuten sich mit freiem Willen selbst zu schädigen, daher muss der Betreuer die rechtliche Sicherheit haben, sich nicht an der Selbstschädigung zu beteiligen oder diese unterstützen zu müssen.

Eine Weigerung der Wunschbefolgung, die aufgrund von persönlichen, ethischen und religiösen Standpunkten stattfindet ist jedoch kein Fall der Unzumutbarkeit, sondern liegt in der Eignung des Betreuers im Allgemeinen (§1816 Abs. 1).¹³

3 Wunsch und Wille im Konflikt

Wie im vorangegangenen Kapitel ausgeführt, gilt für den Betreuer zunächst grundlegend eine Wunschbefolgungspflicht, ausgenommen §1821 Abs. 3. Wenn das Betreuungsrecht von einem „Wunsch“ spricht, meint es damit Willensäußerungen, die sowohl auf einem freien als auch auf einem natürlichen Willen beruhen.

3.1 Freier und natürlicher Wille

Die beiden wesentlichen Kriterien für die Feststellung, ob ein freier Wille vorliegt, sind nach Beschluss des Bundesgerichtshofs (BGH) die Einsichtsfähigkeit und die Steuerungs-/Handlungsfähigkeit.¹⁴ Voraussetzungen hierfür sind eine vernünftige Entscheidungsfindung durch Abwägen der Argumente, sowie sich der Bedeutung und Auswirkungen der Entscheidung bewusst zu sein und dass man anschließend fähig ist nach dieser Entscheidung zu handeln (vgl. Mazur, 2022).

Der BGH erklärte die Begriffe des freien Willens und der freien Willensbestimmung, die neben dem Betreuungsrecht, auch die Geschäftsfähigkeit (§104 Abs. 2), die Einwilligungsfähigkeit (§228 StGB)¹⁵ und die Deliktsfähigkeit (§827) betreffen, im Kern

¹³ BT-Drs. 19/24445, S. 253.

¹⁴ BGH, Beschluss vom 26. Februar 2014 – XII ZB 577/13 –

¹⁵ Strafgesetzbuch.

für deckungsgleich.¹⁶ Zu beachten ist jedoch, dass der freie Wille als Rechtsbegriff kontextabhängig ist und somit relativ. Das bedeutet beispielsweise, dass eine Person, die nach §104 Abs. 2 BGB geschäftsfähig ist, nicht automatisch einen freien Willen besitzt. Ebenso kann nicht durch eine vorhandene Einwilligungsfähigkeit nach §228 StGB auf eine Geschäftsfähigkeit der Person geschlossen werden. Das entscheidende Kriterium bleibt situationsabhängig die Einsichtsfähigkeit und die Fähigkeit nach dieser zu handeln. Grundsätzlich gilt die Annahme, im Kontext von Selbstbestimmung und der Menschenrechte, dass eine volljährige Person einen freien Willen besitzt und gegenteiliges im Einzelfall erst nachgewiesen werden muss. (vgl. Neuner, 2018).

Lassen sich bei einer Willens- oder Wunschaussäuerung weder die Einsichtsfähigkeit noch die Handlungsfähigkeit feststellen, spricht man vom natürlichen Willen der Person. Näher benannt wird der natürliche Wille in §1832 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BGB: Ein Betreuer darf in eine ärztliche Zwangsmaßnahme, die dem natürlichen Willen des Betreuten widerspricht, nur unter der Voraussetzung einwilligen, dass der Betreute die Notwendigkeit der Maßnahme aufgrund einer psychischen Erkrankung oder seelischen oder geistigen Behinderung nicht erkennt und nach dieser Einsicht handeln kann. Nach oben wird der natürliche Wille eben durch die Fähigkeiten zur Einsicht und Handlung nach dieser begrenzt. Als untere Grenze ist für den natürlichen Willen Voraussetzung, dass die Handlung von einer Absicht bestimmt ist. Dies können auch rein physische oder emotionale Bedürfnisse wie Zuneigung oder Nahrungsaufnahme sein. Somit unterliegen beispielsweise reflexartige Bewegungen während eines Zustands der Bewusstlosigkeit keinem natürlichen Willen (vgl. Neuner, 2018). Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der freie Wille aus dem natürlichen Willen resultiert, durch das Vorhandensein der Einsichts- und Steuerungsfähigkeit. Kann kein freier oder natürlicher Wille gebildet werden oder darf diesem nach §1821 Abs. 3 nicht entsprochen werden, hat der Betreuer den mutmaßlichen Willen des Betreuten zu ermitteln und diesem zu entsprechen. Dies wird vereinfacht noch einmal in Abb. 1 dargestellt.

3.2 Mutmaßlicher Wille

Der Wunsch ist der Oberbegriff für den freien und den natürlichen Willen. Wenn dieser nicht festgestellt werden kann oder ihm nach §1821 Abs. 3 nicht entsprochen werden darf oder dessen Umsetzung dem Betreuer nicht zuzumuten ist, muss der Betreuer den mutmaßlichen Willen feststellen und ist verpflichtet diesem Geltung zu verschaffen (vgl.

¹⁶ BGH, Beschluss vom 9. Februar 2011 - XII ZB 526/10 -

§1821 Abs. 4 S.1). Der Gesetzesentwurf sagt deutlich, solange der Betreute zu einer Willensbildung und Entscheidung in der Lage ist, darf nicht auf den mutmaßlichen Willen zurückgegriffen werden, da das ein Eingriff in das Recht auf Selbstbestimmung wäre.¹⁷

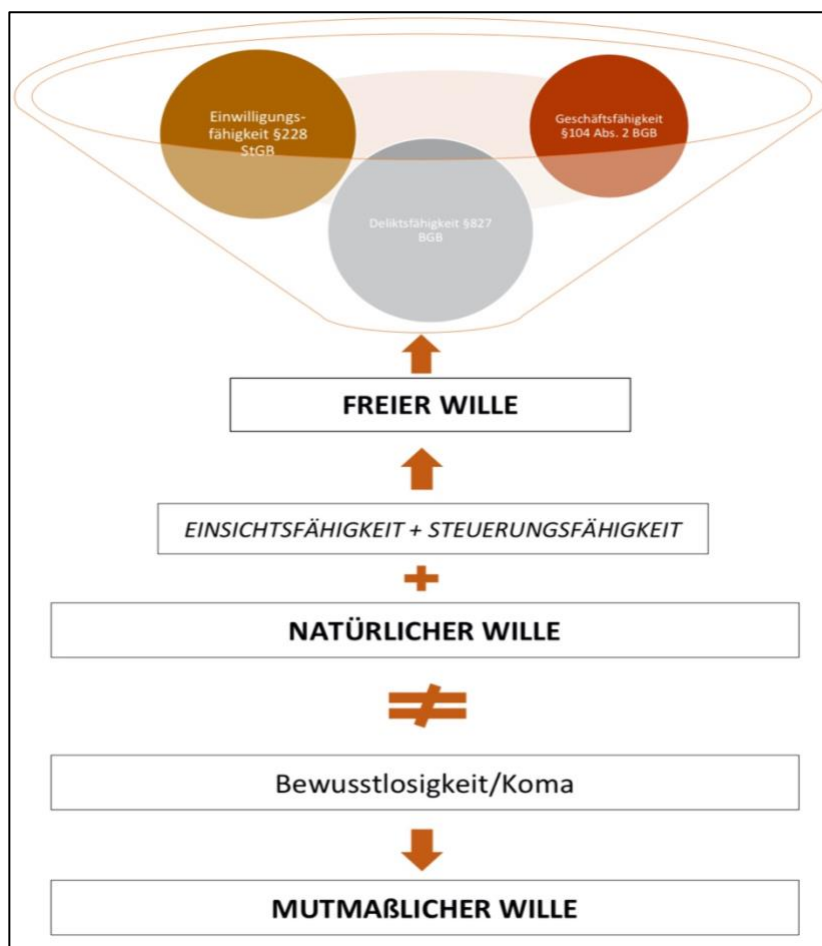


Abb. 1: Die Willensbegriffe. Eigene Darstellung.

Der mutmaßliche Wille „ist der Wille, den die betroffene Person zum Zeitpunkt der Entscheidung im Hinblick auf die konkrete Frage haben würde, wenn sie selbstverantwortlich entscheiden könnte“ (Gurke et al., 2022, S. 87). Bis zur neuen Gesetzesfassung wurde der mutmaßliche Wille nur in Hinsicht auf die Regelungen zu Patientenverfügung benannt (vgl. §§1901a, 1901b a.F.). Er ist nicht vergleichbar mit einem geäußerten Wunsch, der auf einem freien oder natürlichen Willen basiert, sondern dient als Entscheidungshilfe für den gesetzlichen Vertreter.¹⁸ Der mutmaßliche Wille ist keine Umschreibung für das objektive Wohl, er ist vielmehr aus der subjektiven Sicht und durch individuelle Kriterien des Betreuten zu ermitteln oder zu rekonstruieren. „Zu

¹⁷ BT-Drs. 19/24445, S. 254.

¹⁸ BT-Drs. 19/24445, S. 253.

berücksichtigen sind insbesondere frühere Äußerungen, ethische und religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten“ (§1821 Abs. 4 S. 2). Im Umkehrschluss des §1821 Abs. 3 bedeutet das aber auch, so Brosey, sich als Betreuer die Frage zu stellen, ob der Betreute eine selbstschädigende Entscheidung getroffen hätte, wenn er durch seine Krankheit oder Behinderung nicht in seiner Einsichts- und Handlungsfähigkeit eingeschränkt gewesen wäre. Denn auch das ist Bestandteil des Selbstbestimmungsrechts (vgl. Brosey, 2020).

Des Weiteren sollen nahe Angehörige oder andere Vertrauenspersonen zur Ermittlung herangezogen werden. Sie dienen lediglich als Informationsquelle und haben keinen Anspruch auf rechtliches Gehör und auf Beteiligung bei der Entscheidungsfindung. Wissenschaftstheoretisch ist es zwar belegt, dass es immer einen mutmaßlichen Willen gibt, das heißt jedoch nicht, dass für diesen auch immer Anhaltspunkte vorliegen. Besonders in beruflich geführten Betreuungen, sind betroffene Personen häufiger sozial isoliert und haben kein intaktes Unterstützungsnetzwerk, da sonst eine Betreuung nach §1814 Abs. 3. S. 2 vermutlich nicht erforderlich wäre. Bleibt nur der Betreute als Informationsquelle und gibt es zusätzlich sprachliche Barrieren in der Kommunikation wird es schwer einen Willen in irgendeiner Form festzustellen (vgl. Kersting, 2021). Gibt es für den Betreuer kaum Anhaltspunkte für die Ermittlung des freien Willens „hat er eine *beste Interpretation* von Willen und Präferenzen vorzunehmen.¹⁹ Dies entspricht auch den Forderungen der UN-BRK zur verbesserten Umsetzung von Art. 12 Abs. 4: bei der Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit müssen die Rechte, der Wille und die Präferenzen der betroffenen Personen geachtet werden (vgl. General comment Nr. 1, UN-BRK, 2014).

Durch einen Beschluss des BGH zum Rechtfertigungsgrund der mutmaßlichen Einwilligung im Hinblick auf medizinische Behandlung wird der Vorrang der Subjektivität deutlich. Dieser Beschluss lässt sich auch auf das Betreuerhandeln übertragen. Dort heißt es folgend:

„Im Hinblick auf den Vorrang des Selbstbestimmungsrechts des Patienten ist der Inhalt des mutmaßlichen Willens in erster Linie aus den persönlichen Umständen des Betroffenen, aus seinen individuellen Interessen, Wünschen, Bedürfnissen und Wertvorstellungen zu ermitteln. Objektive Kriterien, insbesondere die Beurteilung einer Maßnahme als gemeinhin vernünftig und normal sowie den Interessen eines verständigen Patienten üblicherweise entsprechend, haben keine eigenständige Bedeutung, sondern dienen lediglich der Ermittlung des individuellen hypothetischen Willens. Liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass sich der Patient anders entschieden hätte, wird

¹⁹ BT-Drs. 19/24445, S. 254.

allerdings davon auszugehen sein, dass sein (hypothetischer) Wille mit dem übereinstimmt, was gemeinhin als normal und vernünftig angesehen wird“.²⁰

Während bei medizinischen Fragen im Zweifel eine Einwilligung in die ärztlich empfohlene Maßnahme naheliegend ist, greift man bei anderen Lebensbereichen auf allgemein übliche und wirtschaftlich sinnvolle Entscheidungen für die konkrete Situation des Betreuten zurück. Bei Angelegenheiten die das Vermögen betreffen werden §§1838f. herangezogen.²¹

Für den Betreuer ergibt sich hieraus folgendes Leitprinzip: Der mutmaßliche Wille ist immer individuell und subjektiv, im besten Fall auf Grundlage von vorliegenden Anhaltspunkten, zu ermitteln. Durch den Beschluss des BGH wird im Hinblick auf den mutmaßlichen Willen deutlich: „Der Betreuer stellt letztlich eine These auf, wie sich der Betroffene selbst in der konkreten Situation entschieden hätte, wenn er noch über sich selbst bestimmen könnte. Ein einfacher Rückgriff auf das objektive Wohl bei fehlenden Anhaltspunkten ist nicht zulässig.“²²

4 Die Soziale Arbeit im Betreuungsrecht

Der Beruf und die Profession der Sozialen Arbeit ist die Zusammenführung der Arbeitsbereiche der Sozialarbeit und Sozialpädagogik. Während sich die Sozialarbeit mit Gemeinwesenarbeit und Armen- und Gesundheitsfürsorge beschäftigt, hat die Sozialpädagogik ihren Schwerpunkt in der Kinder- und Jugendarbeit und dem damit verbundenen Erziehungsauftrag. Einen wichtigen Beitrag zur Professionalisierung der Sozialen Arbeit leistete Alice Salomon. Sie orientierte sich am Gegenstand der Praxis, um daraus eine Handlungswissenschaft zu entwickeln. Durch ihre Schwerpunkte in der Wohlfahrt und Wohlfahrtspflege, in der sie die Wechselwirkung zwischen Individuum und Gesellschaft verstand und ihren Einsatz in der Emanzipationsbewegung der Frau, wollte Salomon einen Beitrag zur sozialen Ordnung leisten, welche geprägt sein soll von sozialer Gerechtigkeit, Chancengleichheit und Solidarität. Viele ihrer Grundgedanken lassen sich in den heutigen Methoden und Schlüsselkompetenzen der Sozialen Arbeit wiederfinden.

Dazu zählen unter anderem die Lebensweltorientierung, die Empowerment Bewegung und ein Verständnis für die Notwendigkeit von Handlungskompetenzen für eine

²⁰ BGH, Beschluss vom 25. März 1988 – 2 StR 93/88, Rn. 9

²¹ BT-Drs. 19/24445, S. 254.

²² Beschluss vom 8. Februar 2017 – XII ZB 604/15, Rn. 34

gelungene Professionalisierung. Ebenso war es für sie wichtig einen Berufsethos zu entwickeln, der sich aus der direkten Zusammenarbeit mit den Klienten ergab. Denn zwischenmenschliche Interaktionen werfen immer ethische Fragen und Forderungen auf (vgl. Motzke, 2014). Die Grundidee in der Sozialen Arbeit ist dem Menschen und seinen sozialen Problemen individuelle Zugänge zur Bewältigung zu verschaffen. Sie verbindet die sozialpädagogische Mikroebene des Individuums mit der strukturellen Makroebene der Sozialarbeit und verortet die sozialen Probleme in beiden Ebenen. So gibt es unterschiedliche Ansätze in der Sozialen Arbeit. Zum einen die Lebensbewältigung (Sozialpädagogik), zum anderen Soziale Sicherung (Sozialarbeit), die sich ergänzen und gemeinsam eine gerechte und integrierte Lebensführung ermöglichen (vgl. Maus et al., 2008).

Dieses Kapitel stellt die grundlegenden Züge der Profession der Sozialen Arbeit vor in Form von Zielsetzung, ethischer Grundhaltung und Spannungsfeldern in der Praxis. Die anschließend vorgestellten Theorien sind nicht nur handlungsrelevant für die Soziale Arbeit, sondern finden sich auch in der sozialarbeiterischen Tätigkeit im Betreuungsrecht wieder.

4.1 Das Ziel der Selbstbestimmung

Das Ziel des Betreuungsrechts, zur Unterstützung einer selbstbestimmten Lebensführung, deckt sich mit einem Auftrag der Sozialen Arbeit. Nach der International Federation Of Social Workers (IFSW) definiert sich Soziale Arbeit wie folgt:

“Social work is a practice-based profession and an academic discipline that promotes social change and development, social cohesion, and the empowerment and liberation of people. Principles of social justice, human rights, collective responsibility and respect for diversities are central to social work. Underpinned by theories of social work, social sciences, humanities and indigenous knowledge, social work engages people and structures to address life challenges and enhance wellbeing” (vgl. IFSW, 2014).

Grundsätzlich kann diese Definition regional noch ausgeweitet werden. Für Deutschland ergibt sich aus der Definition, dass Soziale Arbeit eine handlungsorientierte Profession ist, die sich der Stärkung von Autonomie und Selbstbestimmung der Menschen verpflichtet und die Prinzipien sozialer Gerechtigkeit, die Menschenrechte, gemeinsame Verantwortung und Diversität achtet (vgl. DBSH²³, 2016).

²³ Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit.

Selbstbestimmung oder auch Autonomie (griech.: *autos*) genannt ist darin begründet, dass eine Person ihr Leben über ihr Selbst zu führen hat. Selbstbestimmung ist sowohl ethisch als auch anthropologisch ein Ausdruck von Freiheit. Sie bedeutet unabhängig von Fremdbestimmung zu sein. Es liegt in der Natur des Menschen sein Leben selbst zu steuern, zu gestalten und Verantwortung zu übernehmen. Dennoch wird es immer, besonders in sozialen Beziehungen, Abhängigkeiten geben. Die Autonomie eines Menschen ist nicht rein genetisch gegeben, sondern entwickelt sich aus persönlich Erlebten, eigenen Erfahrungen, Interaktionen und der Bewertung dieser. Es entwickelt sich eine Identität und eine Handlungsbereitschaft die Selbstbestimmung implizieren (vgl. Speck, 2013). Autonomie bedeutet aber auch Respekt vor der Autonomie des anderen, denn „autonom ist man [...] gemeinsam mit anderen“ (Rössler, 2017, S. 23). Damit besitzt Selbstbestimmung auch einen moralischen Charakter und setzt für das Recht auf Selbstbestimmung auch ein vernunftorientiertes Handeln voraus (vgl. Arntz, 2018). Grundsätzlich hat jeder Mensch ein Recht auf Selbstbestimmung. Das ergibt sich aus unserem Grundgesetz. Danach hat jeder Mensch unter anderem ein Recht auf Würde, körperliche Unversehrtheit, freie Entfaltung der Persönlichkeit und somit auch das Recht auf Selbstbestimmung. Während die Würde des Menschen unantastbar ist, kann in bestimmte Freiheitsrechte aufgrund eines anderen Gesetzes eingegriffen werden (vgl. Art. 1-2 GG). So auch das Betreuungsrecht. Der wesentliche Kern der Grundrechte muss jedoch erhalten bleiben, daher ist es wichtig, dass die Wahrung der Selbstbestimmung auch im Betreuungsrecht gesichert ist. In direktem Zusammenhang hierzu steht der Begriff des freien Willens, der sich auch im Betreuungsrecht wiederfindet, denn, „[n]ach dem freien Willen über sein Leben entscheiden zu können, bedeutet Selbstbestimmung“ (Nuss, 2017, S. 9).

4.2 Der Berufsethos der Sozialen Arbeit

Die wohl älteste und bekannteste ethische Verpflichtung innerhalb einer beruflichen Profession ist der sogenannte Hippokratische Eid, der im 5. Jahrhundert v. Chr. seinen Ursprung durch den griechischen Arzt Hippokrates fand. Dieser stellte die Grundregeln des ärztlichen Handelns dar: die Grenzen der Patienten zu achten, sowohl in körperlicher, psychischer als auch sozialer Hinsicht und diese nur zu deren Wohl und wenn dies tatsächlich erforderlich ist zu überschreiten. Er dient zum Schutz der Patienten vor ärztlichen Übergriffen. Dieser Grundgedanke findet sich nach wie vor im heute gültigen Genfer Gelöbnis, das eine zeitgemäße Anpassung des Hippokratischen Eids darstellt. Diese Forderungen aus dem medizinischen Fachbereich lassen sich auch

auf die Soziale Arbeit übertragen, die vorrangig mit den psychosozialen Problemen ihrer Klienten konfrontiert ist (vgl. Schmid Noerr, 2022). So ergeben sich nach Kuhrau-Neumärcker für die Soziale Arbeit fünf ethische Leitlinien:

1. Nützen und Schützen: die Orientierung am Wohl des Klienten,
2. Nicht schaden: die möglichen Konsequenzen seiner Handlungen umfassend betrachten,
3. Nichts ausplaudern: der vertrauliche Umgang mit persönlichen Informationen,
4. Den anderen als Person achten: die Achtung der Menschenwürde und des Selbstbestimmungsrechts,
5. Integer sein: seine eigenen Grenzen achten und seine eigene professionelle beruflichen Haltung etablieren (vgl. Kuhrau-Neumärcker, 2005).

Der DBSH setzt für seine berufsethischen Leitlinien die Schwerpunkte ebenfalls in der Autonomie, dem Wohlwollen und dem Nichtschaden der Klienten. Betont jedoch zusätzlich die eindeutige Solidarität der Profession gegenüber zum Schutz der Sozialen Arbeit vor Interessen Dritter, sowie die gerechte Unterstützung aller Klienten und die Beachtung der Effektivität von Handlungsmethoden und Interventionen. Natürlich lässt sich eine komplexe Berufsethik nicht vollständig in diesen zwei Leitlinien festhalten. Sie bieten jedoch Anhaltspunkte für Fachkräfte, um sich in konkreten Praxissituationen ein ethisches Urteil bilden zu können. Im Zentrum solcher ethischen Richtlinien steht immer auch das ethisch-normative, das heißt die Verantwortung der Sozialen Arbeit gegenüber anderen. Das betrifft nicht nur die Klienten in ihren sozial problematischen Lebenslagen, sondern auch eine Verantwortung gegenüber der Gesellschaft, den Berufskollegen und ganz besonders auch die Verantwortung gegenüber der eigenen beruflichen Haltung und der persönlichen Rolle als Vertreter der Sozialen Arbeit. (vgl. Schmid Noerr, 2022).

4.2.1 Doppel/Triplemandat

Aus diesen Verantwortungen ergibt sich für die Soziale Arbeit eine Brückenfunktion in ihrem Handeln. Der zunächst von Böhnisch und Lösch genannte Begriff des „doppelten Mandats“²⁴ verdeutlicht die unterschiedlichen Aufträge der Sozialen Arbeit. Zum einen den staatlichen Auftrag zum Wohl der Gesellschaft und zum anderen das Mandat durch

²⁴ Als ein Mandat (lat. *mandare*, beauftragen) bezeichnet man einen Auftrag, der keine genauen Handlungsvorgaben enthält. Der Bevollmächtigte, hier Betreuer, erhält die Rahmenbedingungen seines Auftrags, der Betreuung. Diese enthalten zwar Vorgaben, aber keine genauen Handlungsanweisungen wie er sie umzusetzen hat (vgl. Staub-Bernasconi, 2019).

den Klienten selbst. Hieraus resultiert ein Spannungsfeld zwischen Hilfe und Kontrolle, in dem sich die Soziale Arbeit wiederfindet (vgl. Schmid Noerr, 2022).

Unter dem Einbezug des Aspekts der Profession ergibt sich nach Staub-Bernasconi ein Triplemandat für die Soziale Arbeit, das zwischen Staat, Klient und der Sozialen Arbeit als Profession interagiert. Neben dem zweidimensionalen Mandat durch die Gesellschaft, welches von Hilfe und Kontrolle geprägt ist und dem direkten Mandat durch die Klienten, hat die Soziale Arbeit auch ein Mandat durch ihre Profession selbst, welches sich auf die korrekte Umsetzung der wissenschaftlichen Kriterien, des professionellen Handelns und der Professionsethik beruft (vgl. Staub-Bernasconi, 2019). Im Hinblick hierauf muss die Soziale Arbeit nicht nur eine Balance zwischen den einzelnen Mandaten halten, sondern auch die Spannungsfelder innerhalb der Mandate professionell behandeln. Ebenso wird die Brückenfunktion der Sozialen Arbeit deutlich, mit der sie zwischen den Mandatsgebern vermittelt und Verbindungen zwischen ihnen herstellt.

Auf die gesetzliche Betreuung lässt sich das wie folgt übertragen: der Betreuer wird vom Betreuungsgericht, also dem Staat, persönlich bestellt. Er bekommt vom Staat das Mandat, die Betreuung in den vorgegebenen Aufgabenbereichen zu führen und ist im Umkehrschluss aber auch zur Berichtserstattung gegenüber dem Gericht verpflichtet (vgl. §1859 Abs. 1 S. 2; §1863 Abs. 1 u. 3). Durch §1821 Abs. 1. u. 2 ergibt sich auch ein Mandat durch den Klienten selbst, denn der Betreuer ist dadurch verpflichtet, die Betreuung nach den Wünschen des Betreuten zu führen (siehe Kap. 2.4.3). Ein erstes Spannungsfeld zeigt sich hier durch das Innenverhältnis der Wunschbefolgung und unterstützten Entscheidungsfindung und der gleichzeitig erteilten Vertretungsmacht im Außenverhältnis durch §1823. Für den Umgang und die Bewältigung mit den sich bildenden Spannungsfeldern ist es notwendig sich unter anderem mit den berufsethischen Prinzipien reflektiv auseinanderzusetzen, woraus sich das dritte Mandat seitens der Sozialen Arbeit ergibt: Die Umsetzung der professionellen Kriterien (vgl. Schmid Noerr, 2022).

Folgend soll nun noch einmal detaillierter auf die Spannungsfelder eingegangen werden, mit denen man, insbesondere in der gesetzlichen Betreuung, konfrontiert wird.

4.2.2 Spannungsfeld Selbst- und Fremdbestimmung

Es gibt wohl kaum ein Berufsfeld in der Sozialen Arbeit, das so stark von der Spannung zwischen intendierter Selbstbestimmung und faktischer Fremdbestimmung geprägt ist, wie die Arbeit in der gesetzlichen Betreuung. Man findet dieses Spannungsfeld zwischen

dem staatlichen Auftrag und dem individuellen Interesse der Klienten, sowie innerhalb des Mandats durch den Klienten zwischen den persönlichen Wünschen und den Möglichkeiten der tatsächlichen Umsetzung. Zum einen gibt es ein positives Spannungsverhältnis zwischen den Werten der Fürsorge und der Achtung der Selbstbestimmung. Gegenteilig dazu bilden die Werte der Vernachlässigung und Bevormundung ein negatives Spannungsverhältnis. Aus diesen vier Werten ergibt sich folgendes Abhängigkeitsverhältnis:

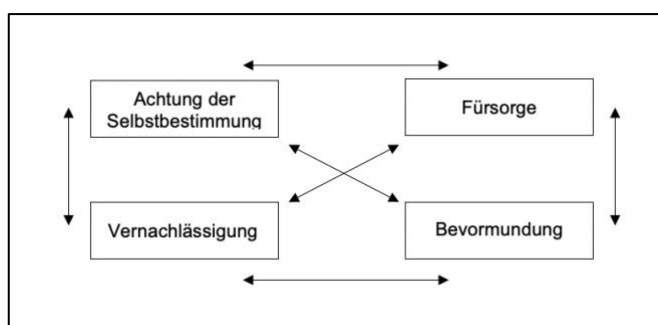


Abb. 2: Das Spannungsverhältnis von Selbstbestimmung und Fürsorge (Schmid Noerr, 2022, S. 172.). Eigene Darstellung.

Möchte man beispielweise eine Bevormundung vermeiden, muss man gleichzeitig eine Balance zwischen Selbstbestimmung und Fürsorge schaffen. Gelingt dies nicht, kann das zur Vernachlässigung führen. Ein praktisches Dilemma, was auch mit dem Streichen des Wohlbegriffs nicht verschwindet, ist der Grat zwischen Fürsorge und Bevormundung, besonders wenn man als Betreuer nur auf den mutmaßlichen Willen des Betreuten zurückgreifen kann. Aus diesem Wertequadrat ergibt sich, dass die positiven Werte der Selbstbestimmung und Fürsorge, die auch immer der Ausgangspunkt einer beruflichen Handlung sein sollen, nach drei Seiten präzisiert werden. Auf vertikaler Ebene durch die positive Ergänzung, horizontal durch die jeweilige Deformation aufgrund mangelnder Professionalität und diagonal durch die negativen Gegensätze (vgl. Schmid Noerr, 2022).

4.2.3 Macht und Ohnmacht

Aus dem Aspekt der Fremdbestimmung heraus ergibt sich für den Betreuer auch ein Spannungsverhältnis zwischen Macht und Ohnmacht durch den tiefgreifenden Zugriff in die Lebenswelt der Betreuten. In der Vermögenssorge zum Beispiel, die durch das Betreuungsgericht genehmigt wurde, ergibt sich ein hohes Maß an Macht das dem Betreuer innewohnt. Besonders hier ist eine Reflexion aus ethischer Sicht notwendig,

um einen Machtmissbrauch zu vermeiden und dem Betreuten auf Augenhöhe zu begegnen. Das wird auch durch folgendes Zitat eines Berufsbetreuers deutlich: „Man kann da schwer nach dem Zitat leben ‚Auge um Auge, Zahn um Zahn‘. Nur weil mir ein Klient doof kommt, kann ich dem noch lange nicht doof kommen, weil ich bin in einer ganz anderen Verantwortung“ (Schmid Noerr, 2022, S.169).

Auf der anderen Seite wird man als gesetzlicher Betreuer eben auch mit dem Gefühl der Ohnmacht konfrontiert hinsichtlich der Grenzen der sozialpädagogischen Wirksamkeit. Das resultiert zum einen aus der Knappheit der (zeitlichen) Ressourcen und andererseits aus der gesetzlichen Grundlage seines Auftrags: die rein rechtliche Betreuung.²⁵

Für den Umgang mit diesen Spannungsfeldern innerhalb der Betreuung gehört auch die Fähigkeit zu erkennen, ob der Betreute in seiner Entscheidung über einen freien Willen verfügt. Das dies nicht immer einfach ist und auch phasenweise unterschiedlich sein schildert ein Berufsbetreuer: Sein Betreuer ist stark alkoholabhängig und ist während seinen Exzessen auch gewalttätig. Während dieser Exzesse ist er nicht zu einer rationalen Entscheidungsfindung in der Lage. Sobald er Geld bekommt, gibt er es wieder für Alkohol aus. In seinem nüchternen Zustand ist er in der Lage sein Problem zu erkennen und hat daher seinen Betreuer gebeten das Geld für ihn zu verwalten und in regelmäßigen Abständen auszubezahlen. Er trifft somit selbstbestimmt die Entscheidung sich in einem Bereich teilweise fremdbestimmen zu lassen. Der Betreute hat nicht den Wunsch seine Alkoholsucht zu bekämpfen oder sich dahingehend helfen zu lassen, so bleibt dem Betreuer erstmal nur die Möglichkeit aus der vorhandene Situation das Bestmögliche zu machen. Um den Arbeitsplatz seines Betreuten in der Werkstatt zu sichern, zahlt er seinem Betreuten das Geld immer Freitag mittags aus, damit sich die Alkoholexzesse auf das Wochenende beschränken und er unter der Woche seiner Arbeit nachgeht. Aus rein sozialpädagogischer Sicht lässt sich die Absicht zur Förderung der Lebensbewältigung des Klienten sicherlich anzweifeln, denn das Ziel sollte doch eher beinhalten die Alkoholexzesse ganz zu vermeiden. Aus Sicht des Betreuers muss jedoch der Wille des Betreuten zunächst an oberster Stelle stehen, denn dieser bedeutet selbstbestimmt zu entscheiden. Gleichzeitig vermeidet er mit der finanziellen Begrenzung eine Gefährdung §1821 Abs. 3, indem er so den Arbeitsplatz für den Betreuten erhält.

Auch die Widersprüche und Spannungen, die in der in der Handlungsorientierung und Entscheidungsfindung aufkommen, lassen sich am Beispiel der Betreuung einer suchtkranken Person veranschaulichen:

²⁵ Die Abgrenzung von sozialer und rechtlicher Betreuung wird in Kapitel 5.1 näher ausgeführt

„Wenn man Klienten hat, die immer noch denken (obwohl sie jahrelang überhaupt nicht klarkamen), dass sie eigentlich klarkommen würden, wenn man sieht, dass die Einsicht einfach nicht da ist, dass 'ne Suchtproblematik vorhanden ist, beispielsweise, dann ist es für mich immer relativ schwierig. Wenn ich zum siebzehnten Mal in der Woche da hingegangen bin und gesagt hab', irgendwie, ja wie sieht's denn mal aus mit 'nem Entzug oder wie sieht's denn mal aus mit ner Entgiftung wenigstens, und wenn's dann immer noch nicht fruchtet und diese Menschen immer wieder dasselbe sagen: Sie würden es im Griff haben, man selber sieht aber, sie haben es nicht im Griff, und wenn sie dann langsam aber sicher, wirklich ja, dahinsterben, und man das dann halt auch wirklich weiß, dass da ein Ende in Sicht ist, dann ist man innerlich natürlich in argen Konflikten“ (Schmid Noerr, 2022, S.173).

Der Klient/Betreute befindet sich nicht nur in einer Ich-will-nicht-Situation, sondern aufgrund seiner Erkrankung auch in einer Ich-kann-nicht-Situation. Innerlich kommt es bei den meisten sicherlich zu einem Konflikt, man möchte helfen aber muss eine selbstbestimmte Entscheidung auch respektieren. Das Recht auf Selbstbestimmung beinhaltet auch das Recht sich selbstbestimmt zu schaden. Selbstverständlich, wenn kein freier Wille aufgrund fehlender Einsichtsfähigkeit vorhanden ist, kann man auch eine Zwangseinweisung durch das Gericht genehmigen lassen, wenn eine erhebliche Gefährdung für die Person vorliegt. Wenn der Betreute, aber auch weiterhin nicht einsichtig ist, wird es irgendwann so hinauslaufen wie im Zitat weiter beschrieben:

„Ich kann niemals sagen, dieser Klient muss trocken werden, sondern für mich ist es immer wichtig, dass dieser Klient lebt. Und wenn dieser Klient sich entschieden hat, ich möchte saufen, ich möchte mich auch tot saufen, dann wird dieser Klient sich halt tot saufen“ (Schmid Noerr, 2022, S.173,174).

Für den Betreuer beinhaltet die Zielsetzung nicht den Klient auf einen Entzug zu schicken, damit dieser trocken wird, sein Ziel ist, dass der Klient lebt. Er betrachtet die Situation aus Sicht seines Klienten und mit dessen individueller Vorstellung von Norm und Normalität, wie es auch die Vorgabe für den mutmaßlichen Willen (siehe Kap. 3.2) ist. Der Wohlbegriff wurde zwar gestrichen, doch lässt sich in solchen Situationen von Seiten der Fachkraft wohl kaum vermeiden, dass man mit seinem Handeln auch um das Wohl des Klienten besorgt ist. So findet man sich schnell in einem Ohnmachtsgefühl in seinen pädagogischen Fähigkeiten wieder, da man Hilfemöglichkeiten hätte (Mandat durch die Profession), aber über allem der Wille des Klienten steht (Mandat durch den Klienten) (vgl. Schmid Noerr, 2022). Das geht nicht nur aus dem reformierten Betreuungsgesetz hervor, sondern auch aus den Leitlinien des BdB:

„Im Mittelpunkt betreuenden Handelns stehen Wohl und Wille der Klient/innen. Berufsbetreuer/innen müssen es ihren Klient/innen ermöglichen, ein selbstbestimmtes Leben nach ihren eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten. Dabei sind die Willensäußerungen der Klient/innen maßgeblich für das betreuende Handeln, soweit dadurch das Wohl nicht erkennbar schwer geschädigt werden würde. Das Wohl ist nicht als objektiv bestimmbares, wohlverstandenes Interesse, sondern als subjektiv und nicht verallgemeinerbar zu verstehen.“ (BdB, 2018, S. 3)

Es wird hier zwar noch der Begriff des Wohls beschrieben, im Gegensatz zur früheren Gesetzesfassung wird jedoch ausdrücklich das subjektive Wohl des Betreuten als Handlungsmaßstab gesetzt.

4.3 Handlungstheorien

Um ihrem Auftrag und dem Ziel der größtmöglichen Selbstbestimmung gerecht zu werden, arbeitet die Soziale Arbeit mit bestimmten Handlungstheorien. Folgend sollen zwei davon vorgestellt werden, die auch besonders für die gesetzliche Betreuung und die Umsetzung der Wunschbefolgungspflicht relevant sind.

4.3.1 Lebensweltorientierte Soziale Arbeit und Ressourcenorientierung

Eine der grundlegenden Theorien der Sozialen Arbeit ist die der Lebensweltorientierung, begründet durch Hans Thiersch. Dieses Konzept bildet einen theoretischen Rahmen, aus dem sich grundlegende Arbeitsprinzipien der Sozialen Arbeit ergeben. Die Theorie ist normativ, das heißt im Gegebenen wird das Mögliche gesucht. Die lebensweltorientierte Soziale Arbeit bezieht sich zum einen auf die Lebensverhältnisse und Ressourcen der Klienten, zum anderen muss sie jedoch ebenso die subjektiven und gesellschaftlichen Bedingungen und Handlungsmöglichkeiten betrachten. In die Zuständigkeit der Sozialen Arbeit fallen Probleme, die Menschen im Alltag mit sich selbst und ihrer Lebensplanung und ihrem Familien- und Freundeskreis haben. Sie unterstützt sowohl im Privat- und Arbeitsleben, sowie in der Ausbildungs- oder Schulzeit. Im Mittelpunkt stehen die Stärkung der Ressourcen, der sozialen Bezüge und der (Selbst)Hilfemöglichkeiten. Lebensweltorientierung ist die Brücke zwischen der Analyse der aktuellen individuellen Lebensverhältnisse und den daraus folgenden Methoden des sozialpädagogischen Handelns. Der Fokus liegt insbesondere auf dem Zusammenspiel von Problemen und Möglichkeiten, sowie Stärken und Schwächen woraus sich anschließend ein Handlungsrepertoire erschließt, basierend auf der Niedrigschwelligkeit von Zugangsmöglichkeiten und gemeinsamen Konstruktions- und Hilfeentwürfen, um die Klienten aus den Verstrickungen des Alltags hinauszubegleiten. Das

Handlungsrepertoire befindet sich immer im Spannungsverhältnis zwischen der Akzeptanz der Lebensverhältnisse und einem Einmischen in den Alltag unter Wahrung einer professionellen Distanz. Gerade die Hilfe und Unterstützung in den täglichen Bewältigungsaufgaben ist maßgeblich, denn der Alltag ist die Schnittstelle zwischen objektiven gesellschaftlichen Strukturen und subjektiver Bewältigung. Die Handlungsmaximen in der Lebensweltorientierung stützen sich auf Alltagsnähe, Dezentralisierung sowie Regionalisierung, Prävention und Partizipation. Zusammenfassend gesagt, analysiert die lebensweltorientierte Soziale Arbeit die Schwierigkeiten und Probleme des komplexen Alltags und geht auf diese ein, um gemeinsam mit den Klienten eine Vision eines gelingenden Alltags zu entwickeln und bei der Umsetzung zu unterstützen (vgl. Grunwald & Thiersch, 2008).

Für die Praxis bedeutet diese lebensweltorientierte Theorie von Hans Thiersch: die subjektive Sicht des Klienten auf den Alltag respektieren und im Gegebenen das Mögliche suchen. Es ist wichtig, situationsangepasste Hilfen zu konstruieren und auch zu flexibilisieren sowie Sozialraumorientierung zu schaffen und Hilfe zur Selbsthilfe zu ermöglichen. Die Theorie lässt sich grundsätzlich auf die gesamten Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit anwenden, denn auch wenn die Soziale Arbeit breit gefächert und sehr ausdifferenziert ist, gibt es in allen Bereichen eine ähnliche Grundhaltung und ähnliche Arbeitsprinzipien (vgl. Thiersch, 2020).

In unmittelbarem Zusammenhang hierzu steht die Ressourcenorientierung. Der Ressourcenbegriff in der Sozialen Arbeit umfasst „alle wirtschaftlich-materiellen, personellen und ideell-kulturellen Hilfsquellen, Dienstleistungen, infrastrukturellen Einrichtungen, die der Sozialen Arbeit zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse zur Verfügung stehen, durch sie erschlossen oder hergestellt werden können“ (Staub-Bernasconi, 2018, S. 298). Er bezieht sich auf die Kompetenzen und (materiellen) Stärken, die die Klienten in den Unterstützungs- und Entwicklungsprozess mitbringen. Ausgangspunkt für die Erschließung der Ressourcen ist die Orientierung an der Lebenswelt (vgl. Staub-Bernasconi, 2018).

Diese Lebenswelt- und Ressourcenorientierung finden wir auch in der Umsetzung des Betreuungsrechts wieder. Als Betreuer wirkt man immer als Brücke für den Klienten in die Gesellschaft durch beispielsweise die Beantragung staatlicher Hilfen zur Wiedereingliederung. Speziell bezogen auf die Praxis der Arbeit als gesetzliche Betreuer sind die Ressourcen ein wichtiger Anhaltspunkt. Man kann nur mit den Dingen arbeiten, die die Klienten mitbringen und daraus die besten Möglichkeiten zur Alltagsbewältigung schaffen. Im Zentrum stehen dabei immer die Wünsche der Betreuten.

Bildlich könnte man die Betreuungsarbeit wie folgend veranschaulichen: Bei Aufnahme einer Betreuung fängt man als Betreuer an ein Haus zu bauen. Für den Rohbau nutzt man, unter Berücksichtigung der gerichtlich verfügbaren Aufgabenkreise, die Ressourcen, die der Betreute mitbringt. Das betrifft beispielsweise bei der Vertretung gegenüber den Behörden und der Vermögenssorge, dass man den vorhandenen Anspruch auf Sozialhilfe (die gegebene Ressource) umsetzt und beantragt. Zusätzlich bringt man als Betreuer einen Katalog an Einrichtungsgegenständen mit den sich der Betreute anschauen kann und selbst entscheidet, was er davon wahrnehmen möchte oder auch nicht. Aus meiner eigenen Praxiserfahrung kann ich hier das Beispiel einer jungen schwangeren Frau anbringen, die ich unterstützt hatte mit Hilfe einer Schwangerenberatung zusätzliche finanzielle Hilfen zu beantragen. Zusätzlich wurde ihr angeboten sie bei der Suche nach einer Hebamme zu unterstützen. Dies lehnte sie ab, da sie bei ihrer ersten Geburt auch keine Hebamme hatte und durch ihre Familie gut unterstützt sei. Solange eben nun keine erhebliche Gefährdung für die Betreute vorliegt, handelt man als Betreuer auch nur ihren Wünschen entsprechend.

4.3.2 Systemische Soziale Arbeit

Soziale Arbeit im Allgemeinen schafft eine Brücke zwischen Klient und Gesellschaft und somit auch die Teilhabe an relevanten Sozialsystemen. Die systemische Soziale Arbeit richtet ihren Blick speziell auf die Möglichkeiten von Inklusion und Exklusion unter Betrachtung der gegebenen Ressourcen und Leistungen. Daraus entwickelt sie gemeinsam mit den Klienten und Leistungsträgern neue Handlungsmöglichkeiten. In der systemischen Sozialen Arbeit liegt der Fokus auf den Beziehungsrelationen zwischen den unterschiedlichen Systemen. Nach Herwig-Lemp gelten zwei Grundannahmen:

1. Alles ist systemisch. Die Soziale Arbeit agiert in unterschiedlichen Systemen (Makro-, Meso- und Mikrosystem) die aus biologischer, psychischer und sozialer Sicht betrachtet werden können und auf verschiedene Art und Weise miteinander verbunden sind. Somit entsteht für Handlungsentscheidungen auch eine kontextbezogene Abhängigkeit.
2. Diese Systeme werden von Menschen unterschiedlich betrachtet. So hat jeder individuelle Vorstellungen, Normen und Werte, die sich auf Erfahrungen stützen. Daraus ergibt sich auch, dass immer der Klient Experte über sein Leben und seine Vorstellungen und Wünsche ist (vgl. Herwig-Lemp, 2022).

Es ist eine Aufgabe für systemisch Sozialarbeitende die wechselseitigen Bedingungen einer Situation zu erkennen und eine passende Intervention für alle beteiligten Akteure zu finden. Somit praktiziert systemische Soziale Arbeit auch immer eine Form der Netzwerkarbeit. Sie vermittelt zwischen verschiedenen Wirklichkeitsbeschreibungen, individuellen Interessen und gesellschaftlichen Auftragslagen unter der höchsten Achtung der Menschen und ihren Leistungen. Man geht von unterschiedlichen Lebenskonzepten und daraus folgend auch von unterschiedlichen Bewältigungsstrategien aus und unterstützt als Berater, Begleiter oder Betreuer bei der Umsetzung und Maximierung der Handlungsmöglichkeiten und Zielvorstellungen. In der systemischen Sozialen Arbeit will man keine zielgerichtete Steuerung erreichen, sondern Denkanstöße und Ideen einbringen, die selbstbestimmte Handlungsaktivitäten und Veränderungen im Individuum aber auch in der Gesellschaft anregen. Im Grunde unterscheidet sich die systemische Soziale Arbeit von der allgemeinen Sozialen Arbeit dadurch, dass ihre Begründung und Reflexion in der Systemtheorie liegen. Folgende Annahmen sind dabei relevant: Alle Prozesse, Strukturen und Probleme sind sozial konstruiert und können somit auch sozial verändert werden. Zu einem professionellem Handeln gehört es nicht nur die individuelle Handlungsebene zu betrachten, sondern auch die Interaktion mit der gesellschaftlichen Ebene zu berücksichtigen, in der sich eine Eigendynamik der sozialen Systeme entwickelt. Gleichzeitig muss man die Komplexität solcher Systeme erkennen und beachten, dass ein vollständiges Verstehen dieser nicht möglich ist und somit auch der persönliche sozialpädagogische Einfluss begrenzt ist. Dadurch dass sich Soziale Arbeit in ihren Handlungen immer an eine Person in ihrer sozialen Umwelt richtet (*person-in-environment paradigm*), besagt die Handlungstheorie der systemischen Sozialen Arbeit: Soziale Arbeit sei im weiten Sinn immer systemisch oder sie sei keine Soziale Arbeit (vgl. Herwig-Lempp, 2022).

Als Profession befasst sich die systemische Soziale Arbeit in der Praxis mit den sozialen Problemen ihrer Klienten, die aufgrund von Abhängigkeiten von sozialen Systemen, sowie ihrer Struktur und Kultur ergeben. Dabei richtet sie ihren Blick auf das menschliche Verhalten und berücksichtigt dabei die unterschiedlichen systemische Ansichten und Standpunkte. Auch die systemische Soziale Arbeit agiert innerhalb des Tripelmandats zwischen Klient, Gesellschaft und professionellem Auftrag. Sie nutzt die vorhandenen Ressourcen, um die Fähigkeiten der Klienten zu stärken und bezieht diese in die aktive Arbeit mit ein und stellt sie in den Vordergrund (vgl. Geiling & Hosemann, 2013). Wie in der Arbeit im Rahmen der gesetzlichen Betreuung steht die Autonomie der Klienten an

erster Stelle. So sieht die systemische Soziale Arbeit ihre Klienten als Experten für ihre individuellen Lebenslagen an und bezieht diese in die Möglichkeiten zur Bewältigung aktiv mit ein, um die Handlungsoptionen der Klienten zu erhöhen insbesondere mit dem Ziel der Sozialen Teilhabe. Dabei wird durch den Kreislauf der positiven Rückmeldungen (siehe Abb. 3) auch der Unterstützungsaspekt hervorgehoben. Die Ressourcen, die hierfür eingesetzt werden, sind lösungsorientiert und nicht defizitorientiert. Dabei werden sowohl personelle Ressourcen des Klienten genutzt als auch strukturelle Ressourcen der Umwelt.

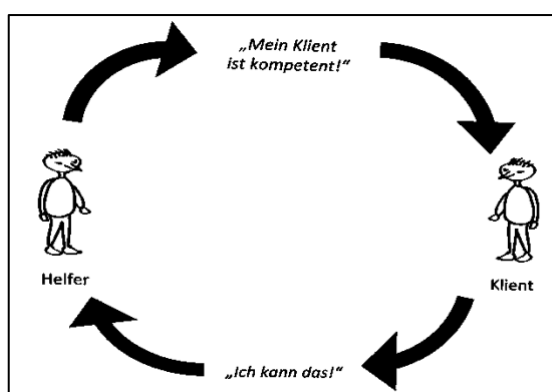


Abb. 3: Zirkulärer Kreis positiver Rückmeldungen. (Geiling & Hosemann, 2013)

Gleichzeitig sieht die systemische Soziale Arbeit alle Beteiligten als gleichberechtigt an und respektiert sowohl die Interessen der Klienten als auch die staatlichen und gesellschaftlichen Anforderungen (vgl. Geiling & Hosemann, 2013).

5 Unterstützte Entscheidungsfindung

Mit Einführung des §1821 Abs. 1 S. 2 wird die unterstützte Entscheidungsfindung nun auch rechtlich verankert. Der Betreuer „unterstützt den Betreuten dabei seine Angelegenheiten rechtlich selbst zu besorgen und macht von seiner Vertretungsmacht nach §1823 nur Gebrauch, soweit dies erforderlich ist“ (§1821 Abs. 1 S. 2). Die unterstützte Entscheidungsfindung war auch schon vor der Betreuungsrechtsreform eine Handlungsgrundlage für gesetzliche Betreuer. Das zeigen auch die Leitlinien des BdB. Dort findet sich unter dem Punkt „Ethik der Berufsbetreuung“ bereits eine Vorgabe zur unterstützten Entscheidungsfindung:

„Betreuer/innen unterstützen ihre Klient/innen bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit in den Prozessen ihrer individuellen Entscheidungsfindung. Wohl²⁶ und Wille der Klient/innen bilden einen Orientierungspunkt für das professionelle Handeln der Berufsbetreuer/innen. Auf der Grundlage der bei dem/der Klient/in und Dritten erhobenen Erkenntnisse und daraus gemeinsam mit den Klient/innen abgeleiteten Lebenszielen plant der/die Betreuer/in gemeinsam mit dem/n Klient/innen seine Unterstützungsarbeit und die Hinzuziehung anderer – insbesondere sozialer, pflegerischer und medizinischer - Dienstleistungen. Berufsbetreuer/innen erleben häufig Entscheidungssituationen zwischen der Unterstützung der Selbstständigkeit und Freiheit der Klient/innen und dem Risiko der nachhaltigen Schädigung des Wohls der Klient/innen. Stets müssen Berufsbetreuer/innen dabei professionell abwägen, ob die Unterstützung des Willens ihrer Klient/innen deren Wohl dienen oder nachhaltig schädigen würden“ (BdB, 2018, S. 3).

Dieses Kapitel beleuchtet nun das Konzept des Betreuungs- und Besorgungsmanagement der gesetzlichen Betreuung näher, welches die unterstützte Entscheidungsfindung als zentrale Handlungsmethode beinhaltet und zeigt auf warum es sich hierbei um eine sozialpädagogische Aufgabe handelt und welche Methoden zur qualitativen Umsetzung notwendig und hilfreich sind, aber auch welche Herausforderungen entstehen können. Gleichzeitig wird abgegrenzt für welche Bereiche eine unterstützte Entscheidungsfindung seitens des Betreuers nötig ist und in welchen Bereichen andere Hilfen wie beispielweise die Eingliederungshilfe in Hinblick auf die soziale Betreuung zuständig ist.

5.1 Besorgungsmanagement als berufliches Alleinstellungsmerkmal

2009 schaffte der BdB mit dem Betreuungsmanagement eine fachliche Grundlage für den Betreuungsberuf. Dieses methodische Konzept bekennt sich zu Inhalten und Handlungsinstrumenten der Sozialen Arbeit und wendet sich ab von einer rein rechtlichen Orientierung. Dadurch wird die berufliche Tätigkeit beschreibbarer und transparenter. Daraus ergab sich jedoch auch einer weiterführende Zugehörigkeitsproblematik. Zum einen kämpft der Betreuungsberuf um die Akzeptanz der sozialen Berufsaspekte, zum anderen muss er sich im gleichem Zug von anderen sozialen Arbeitsfeldern abgrenzen. Bei dem Versuch die Betreuung als soziales Berufsfeld zu definieren, lag der Fokus jedoch zu sehr auf den Unterschieden zu anderen sozialen Berufen und nicht auf den verbindenden Merkmalen. Dadurch konnte der Betreuungsberuf kein Alleinstellungsmerkmal entwickeln. Hinzu kam 2011 die Reform

²⁶ Die letzte Überarbeitung der Leitlinien fand vor der Einführung des neuen Gesetzes (Stand 01.01.2023) statt, weshalb sich hier der Wohlbegriff noch wiederfindet.

der Eingliederungshilfe durch das BTHG, welche die Auswirkungen dieser Gesetzesänderung auf die gesetzlichen Betreuung völlig außer Acht ließ, wodurch für die gesetzliche Betreuung neue Herausforderungen entstanden und die Notwendigkeit ihre besonderen Aufgaben gegenüber anderen sozialen Unterstützungssystemen herauszuarbeiten (vgl. Roder, 2016).

Aus dieser Notwendigkeit heraus kritisiert Roder, dass das Betreuungsmanagement zu wenig an die Betreuungspraxis anschließt, da es den Schwerpunkt in der humandienstlichen Versorgung des Case Management hat. Roder entwickelte so das Besorgungsmanagement, das zur Weiterentwicklung und beruflichen Abgrenzung des Betreuungswesen beitragen soll (vgl. Roder, 2016).

Das Besorgungsmanagement knüpft an die theoretischen Grundlagen der Sozialen Arbeit an. Ausgangspunkt ist, wie auch in der systemischen Sozialen Arbeit, das *person-in-environment-paradigma*. Die innere Veranlagung des Klienten befähigt zur Lebensbewältigung und nimmt so Einfluss auf die äußerlich veranlagten Strukturen. Diese Theorie ist richtungsweisend für das Besorgungsmanagement und dessen Verständnis von Behinderung. In der Besorgungstheorie unterscheidet man zwischen Menschen mit körperlicher und geistiger Behinderung. Menschen mit körperlicher Behinderung sind innerlich befähigt für ihr Recht auf äußere Barrierefreiheit einzutreten. Menschen mit inneren krankheitsbedingten Barrieren haben wenig Einfluss auf äußere Hindernisse und dadurch, dass ihre inneren Behinderungen von außen nicht klar zu deuten sind, können die Hilfen von außen auch nicht in vollem Umfang zur Lebensbewältigung beitragen. Somit richtet sich der Betreuungsbedarf vorrangig an Personen die Einschränkungen in ihrer internen Disposition haben und durch diese an der gesellschaftlichen Teilhabe gehindert werden. Roder sieht die Aufgabe der Betreuung in der Besorgung von Selbstsorgekompetenz. Integraler Bestandteil des Besorgungsmanagements ist die unterstützte Entscheidungsfindung (vgl. Roder, 2016). Dieses Besorgungshandeln begründet Roder auf Basis der ökosozialen Theorie der Sozialen Arbeit. Der ökosoziale Ansatz beinhaltet einen weit gefassten Rahmen mit der Aufgabenstellung einer allgemeinen Wohlfahrtsproduktion. Er versteht die Menschen als individuelle Subjekte, die ihr Leben selbstbestimmt meistern können trotz der Abhängigkeiten zu ihrer sozialen Umwelt. Ebenso erkennt und erklärt er die wechselseitigen Zusammenhänge und Beziehungen zwischen den Klienten und der Umwelt. Auf Grundlage dieses Ansatzes, lässt sich die Besorgung als

Alleinstellungsmerkmal der Betreuung herausarbeiten und zeigt auf, dass ebendiese der Unterschied zu anderen Handlungsfeldern in der Sozialen Arbeit ist (siehe Abb. 4).

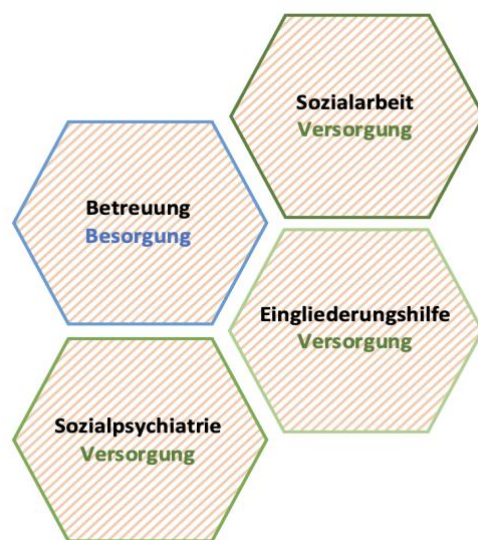


Abb. 4: Das Besorgungsmerkmal (Förter-Vondey & Roder, 2017). Eigene Darstellung.

Gleichzeitig wird durch die Darstellung in Abb. 4 jedoch auch deutlich, dass sich die Handlungsfelder trotz unterschiedlicher Zuständigkeiten von Besorgung und Versorgung in ein großes System zusammenfügen und somit gleichermaßen relevant für ein funktionierendes Sozialsystem sind.

Eine dennoch anhaltende Problematik in der berufsbetreuerischen Praxis ist die Frage der Zuständigkeit von Eingliederungshilfe und Betreuung in bestimmten Situationen. Man unterscheidet zwischen der rechtlichen Betreuung, die im Zivilrecht (BGB) festgehalten ist und der sozialen Betreuung, die sich, im Fall der Eingliederungshilfe, im Sozialrecht (SGB IX) wiederfindet. Durch die unterschiedliche rechtliche Verortung findet bereits eine weitere Abgrenzung statt. Doch eine theoretische Abgrenzung ist nicht gleichzusetzen mit der Praxis das zeigt das folgende Zitat eines Berufsbetreuers:

„Zum einen ist es natürlich das, was mir vom Gericht übertragen wird, beispielsweise das Aufenthaltsbestimmungsrecht oder die finanziellen Dinge zu regeln. Aber zum anderen ist es dann natürlich auch darüber hinaus das, dass ich für viele meiner Klienten einfach auch sowas wie der letzte Halt bin. Viele meiner Klienten sind zeitweise von der Gesellschaft vollkommen isoliert, sowohl gewollt als auch ungewollt. Und dann bin ich oft der Einzige, der da noch ab und zu hingehet und sagt, ja hallo, ich kann dir helfen, und ich kann dir auch nicht helfen“ (Schmid Noerr, 2022, S.170).

Nach wie vor wird diskutiert in welchen Bereichen ein Betreuer auch sozial betreuen soll. Der Schutz vor Missbrauch ist das Hauptargument für eine strikte Gewaltenteilung von

rechtlicher und sozialer Betreuung, um so die Abhängigkeit von nur einer Person durch enorme Machzuschreibung zu verhindern (vgl. Schmid Noerr, 2022). Das Beispiel zeigt jedoch, dass es auch Menschen gibt, für die der Betreuer der einzige Zugang zu sozialer Interaktion ist.

Gestärkt wird die Abgrenzung von sozialer und rechtlicher Betreuung auch durch einen Beschluss des Bundessozialgerichts (BSG), in dem sich auch das Besorgungsmanagement und die in Abbildung 4 dargestellte Abgrenzung wiederfindet: „Zur Unterscheidung von rechtlicher Betreuung und Leistungen des Ambulant-betreuten-Wohnens ist zu beachten, dass die Betreuung nicht auf die tatsächliche Verrichtung von Handlungen durch den Betreuer anstelle des Betreuten zielt, sondern auf die rechtliche Besorgung von Angelegenheiten“.²⁷ Der BGH hatte dies hinsichtlich der Vergütung ebenso abgegrenzt: „Tätigkeiten außerhalb der Besorgung rechtlicher Angelegenheiten gehören insbesondere dann nicht zum Aufgabenbereich eines Betreuers, wenn deren Vergütung durch andere Kostenträger - etwa die Sozialhilfe - geregelt ist“.²⁸ Zu diesen Angelegenheiten gehört nicht die direkte Hilfestellung im Alltag zur Lebensbewältigung. „Der Betreuer ist vielmehr nur verpflichtet, solche Hilfen zu organisieren, nicht aber, sie selbst zu leisten. Zielt die Hilfe auf die rein tatsächliche Bewältigung des Alltags, kommt eine Leistung der Eingliederungshilfe in Betracht; zielt sie indes auf das Ersetzen einer Rechtshandlung, ist der Aufgabenbereich des rechtlichen Betreuers betroffen. Dies gilt bei Leistungen der Beratung und Unterstützung (als Hilfen zur Entscheidung) gleichermaßen“.²⁷ Dies verdeutlicht noch einmal, dass die unterstützte Entscheidungsfindung nicht nur Handlungsgrundlage in der gesetzlichen Betreuung ist, sondern auch in der Eingliederungshilfe eine Rolle spielt. Das beginnt bereits in der Form der vorrangigen anderen Hilfen (§1814 Abs. 3 S. 2 Nr. 2), die durch §106 SGB IX auch bei den Leistungsträgern der Eingliederungshilfe zu finden sind. Ebenso ist die unterstützte Entscheidungsfindung auch bei der Umsetzung von Leistungen der Eingliederungshilfe beispielweise in Form von ambulanten Assistenzleistungen (vgl. §78 SGB IX), die auf Alltagsgestaltung und -bewältigung abzielen, relevant. Der inhaltliche Umfang ist in §78 SGB IX jedoch weit gefasst und umfasst auch Hilfeleistungen in finanziellen und behördlichen Angelegenheiten, daher kann es in Einzelfällen von beiden Seiten der Betreuung auch zu Berührungspunkten kommen. Als Beispiel kann man hier die Antragstellung auf Grundsicherung anführen:

²⁷ BGS, Beschluss vom 30.06.2016, Az.: B 8 SO 7/15 R

²⁸ BGH, Beschluss vom 2.12.2010 – III ZR 19/10

In der ersten Möglichkeit kann der Betreuer den Antrag ausfüllen und unterschreiben, er leistet damit eine ersetzende Rechtshandlung. Wenn der Betreute jedoch entscheidungsfähig ist, kann er mit Unterstützung den Antrag auch selbst stellen. Diese Unterstützung könnte auch eine Fachkraft im Rahmen des §78 SGB IX leisten, somit stellt sich hier eine Zuständigkeitsfrage. Sowohl gesetzliche Betreuung als auch Eingliederungshilfe sind nachrangige Konzepte (vgl. §1814 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 BGB; §91 SGB IX). Durch das GG (Art. 2 Abs. 1) und die UN-BRK ergibt sich jedoch ein Vorrang der Assistenzleistung, da ein rechtlicher Betreuer einen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht bedeutet. Der Nachrang der Eingliederungshilfe ist verfassungskonform somit nicht auf die gesetzliche Betreuung anzuwenden (vgl. Stölting, 2020). Mit dem neuen Betreuungsrecht ist der Betreuer jedoch zur Unterstützung in rechtlichen Angelegenheiten angehalten, somit fällt eine Unterstützung bei einer Antragstellung, wenn dieser in seinem Aufgabenbereich liegt, auch in seine Zuständigkeit. Der Betreuer ist zudem auch in der Überprüfungspflicht, ob Leistungen der Eingliederungshilfe zur Verbesserung der Selbstbestimmung des Betreuten beitragen. Man kann sagen, dass die rechtliche Betreuung die Beanspruchung von sozialer Betreuung ermöglicht, woraus sich ein wechselseitiges Verhältnis ergibt (vgl. Stölting, 2020).

Dadurch, dass nicht nur das Betreuungsrecht Teilhabe ermöglichen soll, sondern das BTHG sogar namentlich dafür zuständig ist, ist die unterstützte Entscheidungsfindung auch dort relevant. Daher ist es besonders wichtig, dass es eine klare Abgrenzung der Zuständigkeiten gibt. Unabhängig davon in welchen Zuständigkeitsbereich die unterstützte Entscheidung fällt, muss sie immer eine plausible methodische Begründung haben in welcher Form die Maßnahme den Klienten fördert und unterstützt. Sie muss einen barrierefreien Zugang zu der Maßnahme ermöglichen. Das Ziel ist immer die Sicherung und Erweiterung der Selbstbestimmung und damit verbunden auch der Schutz vor missbräuchlicher Einflussnahme (vgl. Tolle & Stoy, o. D.).

5.2 Definition

Die unterstützte Entscheidungsfindung ist bei weitem kein einheitliches Modell. Sie variiert durch unterschiedliche Umsetzungskonzepte in verschiedenen Ländern, sowie durch die methodische Verwirklichung. Angelehnt an Salzman können jedoch vier übergreifende Merkmale der unterstützten Entscheidungsfindung identifiziert werden:

1. Eine Person mit Unterstützungsbedarf behält ihre rechtliche Handlungsfähigkeit und wird in dieser nicht durch die unterstützende Person beeinträchtigt,
2. Die Unterstützung basiert auf Freiwilligkeit und kann jederzeit abgelehnt oder beendet werden,
3. Die zu unterstützende Person partizipiert aktiv am Entscheidungsprozess und wird bei der Umsetzung ihrer Wünsche unterstützt,
4. Die getroffenen Entscheidungen sind rechtlich verbindlich (vgl. Salzman, 2011).

Zentral für das Konzept der unterstützten Entscheidungsfindung ist die Stärkung der Selbstorgekompetenz, was im Besorgungsmanagement als Zurüstungsverfahren verstanden wird. Der vorherrschende Blick auf das Unvermögen einer Person richtet sich auf die Handlungsfähigkeit, die durch den unterstützten Entscheidungsprozess ermöglicht wird. Die Entscheidungsfindung ist kein isolierter Prozess, sondern findet im Dialog statt, der die individuellen Wünsche und Ressourcen, aber auch die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen miteinschließt (vgl. Ortmann & Prchal, 2020). Eine Entscheidung muss immer unabhängig von dem Bestehen einer rechtlichen Betreuung, einer Behinderung, einer psychiatrischen Diagnose oder des Lebensalters getroffen werden. Das Problem dabei ist, dass es in der Gesellschaft nach wie vor defizitäre Menschenbilder gibt. Dadurch wird angenommen, dass aufgrund einer Beeinträchtigung auch die Handlungsfähigkeit einer Person eingeschränkt ist und Konsequenzen und Kontexte nicht erkannt werden, wodurch dieser Person ihre Entscheidungsfreiheit zu ihrem angeblichen Wohl mit einer Selbstverständlichkeit abgenommen wird. Wie es dazu kommt, beschreibt Jantzen:

Der Mensch erkennt bei einer Person eine Beeinträchtigung aufgrund derer er ihr eine Einschränkung in ihren Fähigkeiten und somit auch eine Einschränkung in ihrem Handeln zuweist. Man assoziiert einen Zusammenhang, den man aber selbst vorgenommen hat und der häufig eine falsche Verbindung von Ursache und Wirkung ist. Das führt zu defizitären Menschenbildern und einer beschränkten Teilhabe im Dialog. Aus einem echten Dialog wird ein versteckter Monolog, indem Entscheidungen im Gespräch abgenommen werden. Für die Fachkraft bedeutet das die ermöglichenden und verhindernden Bedingungen im Gespräch zu erkennen und diese auszubauen bzw. zu minimieren. Aufgabe ist es den Klienten zu befähigen seine Fähigkeiten umzusetzen und weiterzuentwickeln (Jantzen, 2020).

Für das Innen- und Außenverhältnis der Betreuung bedeutet die unterstützte Entscheidungsfindung, dass der Betreute im Innenverhältnis seine Einwilligung- und

Geschäftsfähigkeit behält, obwohl diese im Außenverhältnis vielleicht eingeschränkt ist. Ein Beispiel: Wenn eine Person geschäftsunfähig ist, darf sie im Außenverhältnis keinen Mobilfunkvertrag abschließen. Sie kann jedoch im Innenverhältnis den Wunsch äußern, dass sie gerne einen Vertrag haben möchte. Der Betreuer kann bei der Entscheidung einen passenden Vertrag zu finden helfen und diesen mit Einwilligung des Betreuten abschließen.

Des Weiteren ist eine Inanspruchnahme der unterstützten Entscheidungsfindung immer freiwillig und kann von der betreuten Person jederzeit im Innenverhältnis beendet werden. Der Betreuer soll jedoch motivieren, damit sich die Person aktiv am Entscheidungsfindungsprozess beteiligt. Die Entscheidungen, die getroffen werden, sind im Innenverhältnis rechtlich verbindlich (vgl. §1821 Abs. 2 S. 3) und werden zum Maßstab des betreuerischen Handelns (vgl. Mayrhofer, 2013). Maßgeblich sind natürlich die Wünsche und andere Willensbekundungen des Betreuten. Der Betreuer muss somit in der Lage sein verbale, aber auch nonverbale Äußerungen zu verstehen und zu erkennen und den Betreuten dabei zu unterstützen diese zum Ausdruck zu bringen (vgl. Ortmann & Prchal, 2020). In allen Handlungen muss für den Betreuer die subjektive Bedeutung, der getroffenen Entscheidung, für den Betreuten bewusst sein, sowie die positive Auswirkung der Entscheidungen auf die Erweiterung des Handlungsspielraums des Betreuten. Gleichzeitig werden so die individuelle Lebensqualität und Lebenszufriedenheit verbessert (vgl. Mayrhofer, 2013).

Die unterstützte Entscheidungsfindung ist ein Prozess, der von der Wahrnehmung eines Handlungsbedarfs hin zur rechtswirksamen Handlung führt. Dabei umfasst dieses Konzept nach Roder fünf Verfahrensschritte:

1. Entscheidungsgrundlage schaffen

Der erste Verfahrensschritt dient als Orientierungsgrundlage für den darauffolgenden Entscheidungsprozess. Im Sinne des Zurüstungsverfahrens befähigt der Betreuer den Betreuten sich in der Situation zu orientieren, die Rahmenbedingungen zu erkennen, die Auswirkungen der Situation auf die persönliche Lebensweise zu beurteilen und die eigenen Ressourcen zu nutzen. Der Betreuer liefert hierbei keine Lösung, sondern stellt zunächst die einzelnen Aspekte, die Berührungspunkte mit dem Entscheidungskonflikt haben, dar. Das bedeutet eine professionelle Einschätzung der Auswirkungen auf die Lebensalltag des Betreuten. Er berücksichtigt Lösungsversuche, die der Klient einbringt, wägt jedoch selbst auch Lösungsmöglichkeiten ab und bildet eine Hypothese für den bestmöglichen Entscheidungsweg, der im Sinne des Betreuten ist.

2. Entscheidungen treffen und Handlung planen

Im zweiten Schritt wird der Betreute unterstützt eine Entscheidung für die vorliegende Situation zu treffen. Im Innenverhältnis rüstet der Betreuer dem Betreuten Fähigkeiten zu, um in seiner Handlungsentscheidung an positive Erfahrungen anknüpfen zu können und sich durch Zielsetzungen einen persönlichen Lebensentwurf gestalten zu können und ebenso die Fähigkeit die Entscheidungsalternativen mit seinen Wunschvorstellungen in Bezug setzen zu können sowie die Verantwortung seiner Entscheidung übernehmen zu können.

Im Außenverhältnis nutzt der Betreuer das soziale Umfeld des Betreuten, sucht nach professionellen Hilfen und ermittelt rechtliche Ansprüche des Betreuten z.B. gegenüber Kostenträgern, die für die Entscheidungsfindung hilfreich oder sogar notwendig sind.

3. Handeln und Versorgungszugänge sichern

Der dritte Verfahrensschritt benötigt nun die tatsächliche Mitwirkung des Betreuten zur Handlungsumsetzung. Er soll sich aktiv an der Produktion seiner z.B. sozialen Absicherung beteiligen, indem er durch methodische Hilfsinstrumente, wie ein Datenerfassungsbogen, in der Lage ist über wichtige persönliche Daten und Vorstellungen Auskunft zu geben, um sich so den Zugang zu Hilfeleistungen zu sichern. Gleichzeitig unterstützt der Betreuer nach außen die Informationen gegenüber Dritten zu vertreten, die angebotenen Leistungen zu überprüfen und gegebenenfalls den Vertrag abzuschließen.

4. Handlungen steuern und aufrechterhalten

Im vierten Verfahrensschritt soll die Handlungsfähigkeit und -steuerung des Betreuten stabilisiert werden, um Handlungsabbrüche zu vermeiden. Um das zu erreichen, werden dem Betreuten Fähigkeiten der Kommunikation im Prozess zugerüstet, sowie Motivation und die Anpassung und Akzeptanz von Veränderungen. Der Betreuer tauscht sich im Außenverhältnis dahingehend mit dem Leistungsanbieter aus, überprüft die Wirksamkeit und organisiert bei Bedarf Koordinationsgespräche zur Leistungsanpassung und stärkt so die souveräne Mitwirkung des Betreuten.

5. Entscheidung und Handlung auswerten

Der letzte Verfahrensschritt dient dem Betreuten als Möglichkeit sich mit den positiven und negativen Erfahrungen hinsichtlich der Entscheidung auseinanderzusetzen und auch die tatsächliche Wirksamkeit zu reflektieren. Hierbei wird er durch den Betreuer

begleitet und in Gesprächen unterstützt über den Entscheidungsprozess zu sprechen, sowie die positiven und negativen Aspekte transparent betrachten zu können, um so seine Kompetenzen der Lebensführung und -bewältigung zu erweitern. Gleichzeitig wertet der Betreuer die erbrachte Leistung mit dem Leistungserbringer aus und stimmt mit diesem eine mögliche Folgeleistung ab. Damit nimmt er direkten Einfluss auf die Qualitätssicherung (vgl. Roder, 2016).

Zusammengefasst gesagt, rüstet das Vorgehen nach diesen Verfahrensschritten Personen, die eine interne Disposition aufgrund einer Krankheit haben, Fähigkeiten zu, die dazu führen, dass die Person ihre Selbstsorgekompetenz wiedergewinnt und somit auch ihre uneingeschränkte Rechts- und Handlungsfähigkeit erlangt (siehe Abb. 5).

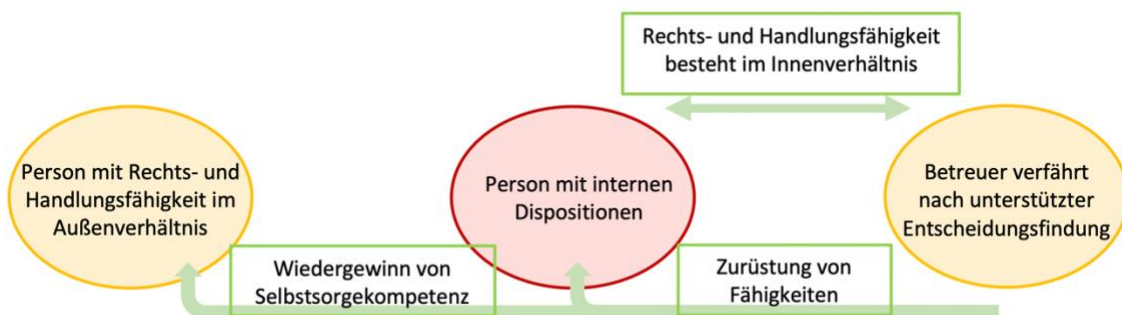


Abb. 5: Wirkungsweise unterstützte Entscheidungsfindung. (Förter-Vondey & Roder, 2017).
Eigene Darstellung.

Die unterstützte Entscheidungsfindung und das Zurüstungsverfahren des Besorgungsmanagements gehen somit Hand in Hand. Hinsichtlich des methodischen Vorgehens lässt sich die unterstützte Entscheidungsfindung noch einmal tiefergehend betrachten.

5.3 Methodische Umsetzung

In der Gesetzesbegründung sagt der Gesetzgeber, dass nach Möglichkeit eine Methode zur unterstützten Entscheidungsfindung bei der Unterstützung in den rechtlichen Angelegenheiten anzuwenden sei. Dies gilt sowohl für Berufs- und Vereinsbetreuer als auch für ehrenamtliche Betreuer. Methodische Standards hierfür werden nicht vorgegeben. Durch zu wenige fundierte Erfahrungsberichte aus der Praxis, müssen

diese Methoden zunächst erprobt werden und durch Berufsverbände und die Wissenschaft entwickelt und standardisiert werden.²⁹

Folgend werden nun mögliche Methoden für die unterstützte Entscheidungsfindung vorgestellt, die in der Sozialen Arbeit in unterschiedlichen Bereichen bereits praktisch angewendet werden.

5.3.1 Dialogische Prinzipien

Mit seinem Gegenüber in den Dialog zu treten ist besonders in der direkten Unterstützungsleistung einer Person maßgeblich für die Qualitätssicherung der erbrachten sozialen Dienstleistung. Der Dialog in der Sozialen Arbeit und im Sinne der Befähigung, soll dem Klienten keine reinen Informationen vorgeben, sondern ihn vorrangig zu einem Entwicklungs- und Erkenntnisprozess anregen. Dieses Vorgehen lässt sich auf den sokratischen Dialog (Mäeutik) zurückführen. Die Fachkraft nimmt im Konzept der unterstützten Entscheidungsfindung zunächst eine Position des „nicht-Wissen“ ein. Sie hat somit keinen Wissensvorsprung oder einen vermeintlich besseren Eindruck über die Situation, sondern versucht gezielt durch Fragen an den Klienten die Situation zu verstehen sowie die Wünsche und Ziele des Klienten zu erörtern. Der Sozialarbeiter hat sein, aus seiner Sicht, gesichertes Wissen in Frage zu stellen und muss in den Erkenntnisprozess und die individuelle Lebensführung seines Gegenübers vertrauen. Dazu gehört aber auch in die Lebensvorstellungen zu intervenieren und andere Möglichkeiten vorzuschlagen, wenn aufgrund fehlender Einsichtsfähigkeit eine Selbst- oder Fremdgefährdung vorliegt (vgl. Schmidt-Lellek, 2001). Ein weiteres dialogisches Prinzip geht zurück auf Martin Buber, dessen dialogischer Existentialismus geprägt ist von Respekt und Präsenz dem Dialogpartner gegenüber, sowie der Offenheit und Absichtslosigkeit, die das Ziel des Dialogs betreffen. Diese Haltung, unter Wahrung der eigenen Grenzen, ermöglicht ein Verständnis für die Belange und Lebenssituation des anderen (vgl. Buber, 1979). Diese dialogischen Prinzipien verdeutlichen die Grundhaltung, die in der unterstützten Entscheidungsfindung vorherrschen soll.

5.3.2 Barrierefreie Kommunikation und leichte Sprache

Die Besonderheit in Dialogen mit Klienten der Sozialen Arbeit ist häufig eine Barriere in der Kommunikations- und Artikulationsfähigkeit, vorrangig bei Menschen mit geistiger Behinderung. Aber auch bei älteren Klienten mit Demenz oder Personen mit leichter

²⁹ BT-Drs. 19/24445, S. 251.

Intelligenz Minderung ist es wichtig die Sprache barrierefrei anzupassen. Das bedeutet für den Betreuer, dass er in der Lage sein muss, komplexere Sachverhalte z.B. Gerichtsbeschlüsse oder Sozialhilfebescheide, verständlich und ohne die Verwendung von Fachtermini für den Betreuten greifbar zu machen.

Einen wichtigen Aspekt in der barrierefreien Kommunikation bildet die leichte Sprache. Sie richtet sich explizit an Menschen mit geistiger Behinderung oder Personen mit einer Lernschwäche. Sie besitzt ein festes Regelwerk und verzichtet beispielsweise auf Fremdwörter, Nebensätze oder den Konjunktiv. Als Beispiel folgt eine Erklärung der „ordentlichen Gerichte“ in leichter Sprache:

„2 Personen streiten sich.“³⁰

Die Personen gehen zu einem Gericht.

Die Personen gehen zu einem ordentlichen Gericht.

*Ordentlich hat hier **nichts** mit sauber zu tun.*

Ordentliche Gerichte sind die streitigen Gerichte.

Das Wort streitig kommt von Streit.

Die ordentlichen Gerichte regeln Streite.

Zu den ordentlichen Gerichten gehören zum Beispiel:

- *Amts-gerichte,*
- *Landes-gerichte“ (Maaß, 2015, S. 8).*

Die leichte Sprache beinhaltet nicht nur die Verwendung einfacher Wörter, sondern auch die Beachtung der Typographie und Layoutgestaltung (vgl. Maaß, 2015).

Den Zugang zu leichter Sprache zu ermöglichen, ist jedoch nicht nur Aufgabe in der gesetzlichen Betreuung, Viele Behörden müssten nach wie vor ihre Schreiben auch in leichter Sprache und barrierefrei gestalten. Dies ist auch zwölf Jahre nach der UN-BRK noch keine Normalität (vgl. Rattenhuber, 2021).

5.3.3 Motivational Interview

Das Motivational Interview (MI) ist eine Methode der Gesprächsführung, die einen klientenzentrierten und kooperativen Gesprächsstil aufzeigt. Bekannt wurde diese Methode durch erfolgreiche Anwendung in der Drogenhilfe in den 1980er Jahren. Ziel des MI ist es den Betreuten in seinem Engagement und seiner Motivation zur Veränderungsbereitschaft zu stärken. Die Methode basiert auf einem humanistischen Menschenbild, welches davon ausgeht, dass jeder Mensch die Fähigkeit besitzt sich

³⁰ Auch ein Absatz nach jedem Satzende gehört zu den Regeln der leichten Sprache (vgl. Maaß, 2015).

positiv zu verändern und weiterzuentwickeln. Die Haltung innerhalb der Methode beinhaltet vier Grundelemente: Partnerschaftlichkeit, Akzeptanz, Mitgefühl und Evokation. Diese müssen sowohl im Erleben als auch im Verhalten erkennbar sein. Steht der Betreuer dem Betreuten positiv gegenüber, aber spiegelt das nicht in seinem Verhalten wider, kann der Betreute dieses positive Gefühl nicht wahrnehmen und auch nicht darauf reagieren. Durch MI sollen zielgerichtet die Vor- und Nachteile verschiedener Perspektiven auf die Situation ermittelt werden.

In Entscheidungsszenarien in der gesetzlichen Betreuung, kommt es teilweise zu Inkongruenzen zwischen Recht, Wille und Wunsch des Betreuten, aber auch zu Dissonanzen zwischen Betreuer und Betreutem, die ein Gespräch zur unterstützten Entscheidungsfindung notwendig macht. Als Beispiel bietet sich folgendes Szenario an (Stoy & Tolle, 2020, S. 5f.):

Klient: „Diesen Monat möchte ich mein Geld auf einmal ausbezahlt bekommen.“

Betreuer: „Ich denke, Sie werden es schnell für Alkohol ausgegeben haben und spätestens Mitte des Monats nichts mehr für Essen übrighaben.“

Klient: „Ich denke nicht, dass es so schlimm ist, wie Sie es darstellen. Ich bekomme das schon hin.“

Betreuer: „Es ist schlimm, wenn Sie den halben Monat nichts mehr zum Essen kaufen können.“

Klient: „Ich habe Ihnen doch gesagt, dass ich das hinbekomme, außerdem habe ich mir sonst in solchen Fällen auch helfen können.“

Betreuer: „Das stimmt nicht, sonst hätten wir ja keine Vereinbarung zur wöchentlichen Taschengeldauszahlung.“

Klient: „Aber diesen Monat werde ich nicht mehr in der Stadt sein und nicht mehr zu Ihnen kommen können. Ich will jetzt mein gesamtes Geld.“

In einem solchen Gespräch erfolgt keine Unterstützung zur Entscheidungsfindung, vielmehr bauen sich Kommunikationsbarrieren auf. Doch auch bei solchen Dissonanzen muss der Betreuer eine objektive Haltung bewahren und versuchen die Entscheidungen des Betreuten zu verstehen. Dafür ist es sinnvoll die Dissonanzen mit Methoden des MI aufzugreifen, welche Stoy und Tolle anhand folgender Beispiele vorstellen:

Methode der direkten Reflexion:

Klient: *„Ihre Unterstellung, ich kann mein Geld nicht einteilen, ist falsch, ich bekomme das gut hin!“*

Betreuer: *„Es ist für Sie klar, dass Sie mit Geld gut umgehen können. Sie möchten nicht, dass ich ihnen da was Falsches unterstelle, weil Sie noch nicht in ernsthafte Schwierigkeiten gekommen sind, weil das Geld nicht ausreichte.“*

Zweiseitige Reflexion:

Klient: „Ihre Unterstellung, ich kann mein Geld nicht einteilen, ist falsch, ich bekomme das gut hin!“

Betreuer: „Sie möchten Ihr Geld in einer Auszahlung haben und Sie wissen auch, wie wichtig es ist, über den ganzen Monat Geld zur Verfügung zu haben.“

Betonung der persönlichen Autonomie:

Klient: „Ich weiß, Sie wollen, dass ich nie mehr über meinen eigenen Geldbetrag auf einmal verfügen kann.“

Betreuer: „Es ist Ihre Entscheidung, wie Sie den Geldbetrag ausgezahlt bekommen ...“

Reframing (Neuinterpretation):

Klient: „Alle anderen denken schon über mich, ich wäre wie ein kleines Kind – weil ich immer mein Geld bei Ihnen abholen muss.“

Betreuer: „Die anderen achten auf Sie. Sie sind verantwortungsbewusst, weil Sie Unterstützung annehmen.“

Zustimmende Wendung:

Klient: „Hier geht es immer nur um meine Unfähigkeit, mit Geld umgehen zu können. Dabei wünsche ich mir doch nur eine neue, schöne Wohnung.“

Betreuer: „Da haben Sie recht, lassen Sie uns über Ihre neue Wohnung reden. Schließlich wird das Ihr neuer Lebensmittelpunkt.“

Für die Anwendung in der gesetzlichen Betreuung bedeutet das, dem Betreuten Wahlmöglichkeiten aufgrund von Ambivalenzen aufzuzeigen und in der konkreten Gesprächsführung offene Fragen zu stellen, zu würdigen, reflektierend zuzuhören und zusammenzufassen (vgl. Stoy & Tolle, 2020).

5.4 Triadische Gesprächsführung als Herausforderung

Häufig führen Betreuer Gespräche mit den Betreuten nicht nur zu zweit, sondern auch zu dritt. Beispielsweise mit einem Bezugsmitarbeiter des Betreuten oder einem Arzt. Die Gefahr bei diesen sogenannten triadischen Gesprächen ist der Ausschluss eines Gesprächspartners, meist dem Betreuten. Der Betreuer hat die Aufgabe den Betreuten bei dem Entscheidungsprozess zu unterstützen und somit auch bei der Partizipation am Gespräch. Die triadischen Gespräche haben eine ganz eigene Dynamik. Meistens gibt

es nur zwei primäre Gesprächspartner und eine dritte Person, die als Begleitung dabei ist. In der Gesundheitsversorgung beispielsweise wären im Idealfall der Arzt und der Betreute die primären Gesprächspartner, während der Betreuer als dritte Person zur Unterstützung anwesend ist. Häufig passiert es jedoch, dass die Betreuten in Triaden von der Kommunikation ganz oder teilweise ausgeschlossen werden und somit nicht der primäre Gesprächspartner sind, sondern der Betreuer.

Die Umsetzung eines triadischen Gesprächs erfordert somit Kommunikationsstrategien und besondere Aufmerksamkeit durch den Betreuer, damit der Betreute sich gemäß seinen Fähigkeiten äußern kann und gehört wird (vgl. Ortrun, 2020).

Wie es zu einem kommunikativen Ausschluss kommt und wie man diesem als Betreuer entgegenwirken kann, um eine unterstützte Entscheidungsfindung zu ermöglichen, wird folgend am Beispiel der Gesundheitsversorgung gezeigt.

Ursache hierfür ist, wie bei den defizitären Menschenbildern (Kap.5.2), die Wissensaberkennung aufgrund krankheitsbedingter Einschränkungen, auch als *epistemic injustice* beschrieben. Insbesondere Menschen mit psychischen Erkrankungen, finden mit Aussagen zu ihren Gesundheitszuständen häufig wenig bis gar kein Gehör, so Ortrun. Der tatsächliche Ausschluss, der im Gespräch stattfindet, lässt sich auf drei Phänomene zurückführen.

Zum ersten das Reden über jemanden in dessen Beisein. In diesem Fall spricht man die betroffene Person nicht direkt mit „Sie“ oder „Du“ an, sondern spricht, in diesem Fall mit dem Betreuer, über sie in der 3. Person Singular, während der Betreute anwesend ist (z.B. „er (der Betreute) hat, wie ich in der Akte sehen kann, eine psychiatrische Vorgeschichte“). Zusätzlich werden der Person keine Übergangsmomente ermöglicht, in denen sie sich in das Gespräch einbringen könnte: keine Sprechpausen oder fehlender Blickkontakt zur betroffenen Person.

Zum zweiten kommt es zu einem Ausschluss durch fehlende oder mangelnde Reaktionszeit. Die betroffene Person hat durch zu schnelle Anschlussfragen und Themenwechsel, kaum die Möglichkeit die gegebenen Informationen zu verarbeiten und bei Bedarf Rückfragen zu stellen. Hier findet der Ausschluss insofern statt, dass der Betreute keinen Zugang zu einer unterstützten Entscheidungsfindung bekommt und aufgrund von Überforderung nicht entscheidungsfähig ist und somit der Betreuer im schlimmsten Fall gezwungen ist eine Entscheidung zu treffen ohne Berücksichtigung der unterstützten Entscheidungsfindung.

Die dritte Ausschlussmöglichkeit findet sich in der Verwendung von institutioneller Sprache wieder. So sollte auch im Gesundheitswesen eine Form der leichten Sprache (Kap. 5.3.2) in der Gesprächsführung umgesetzt werden.

Damit der Betreuer in einem triadischen Gespräch angemessen im Entscheidungsprozess unterstützen kann, muss er in der Lage sein die kommunikativen Ausschlüsse zu erkennen und diese zu vermeiden, denn eine unterstützte Entscheidungsfindung kann nur im Gespräch erfolgen, daher ist eine Partizipation des Betreuten grundlegend. Um einen Ausschluss von vornherein zu vermeiden, kann es sinnvoll sein den Arzt über die Fähigkeiten und Kompetenzen des Betreuten aufzuklären. Im Gespräch kann der Betreuer die Gesprächsdynamik dahingehend beeinflussen, dass er von seiner Seite aus den Betreuten einbezieht und ihm Raum für Nachfragen schafft (z.B. „Soll Dr. XY das noch einmal für Sie wiederholen oder haben Sie Fragen?“). So kann der Betreuer das Gespräch in einen Dialog zwischen Betreutem und Arzt lenken. Zusätzlich braucht es aber auch Sensibilisierungsmaßnahmen im Gesundheitswesen für die bestehenden Ausgrenzungsmechanismen, um eine vollständige Partizipation zu gewährleisten. Der Betreuer kann durch kleine Interventionen den Schwierigkeiten zwar entgegensteuern, um jedoch eine qualitative Entscheidungsfindung zu ermöglichen, ist es sinnvoll die triadischen Gespräche mit konkreten Entscheidungsgesprächen zu entlasten und somit dem Entscheidungsprozess auch mehr Raum und Zeit zu geben (vgl. Ortrun, 2020).

6 Fazit

Nachdem sich diese Arbeit nun ausführlich mit den Zusammenhängen der Sozialen Arbeit und der gesetzlichen Betreuung, sowie der unterstützten Entscheidungsfindung, die ein verknüpfender Aspekt der beiden Professionen ist, beschäftigt hat, werden abschließend noch einmal die wichtigsten Erkenntnisse festgehalten und die Ausgangsfrage aufgegriffen, in welchen Bereichen die unterstützte Entscheidungsfindung in der gesetzlichen Betreuung anzuwenden ist und welche sozialpädagogischen Methoden hierfür sinnvoll sein können.

Zunächst befasste sich die Arbeit mit der Entwicklung des Betreuungsrechts und dem, durch die Reform, aktuell geltenden Betreuungsbegriff (Kap. 2). Das war notwendig, um die grundlegende Struktur des Betreuungssystems in Deutschland zu verstehen und den Stellenwert der Selbstbestimmung und die Zusammenhänge der Willensbegriffe einordnen zu können. Gleichzeitig ist das rechtliche Grundverständnis notwendig, um das Spannungsfeld, in dem sich der Betreuer befindet zu verstehen. Die

Spannungsfelder von Selbst- und Fremdbestimmung sowie Macht und Ohnmacht wurden anhand des Triplemandats und den ethischen Leitlinien der Sozialen Arbeit skizziert und auch die damit verbundenen Schwierigkeiten, in der Umsetzung mancher Wünsche des Betreuten. Die größte Gemeinsamkeit von Sozialer Arbeit und gesetzlicher Betreuung ist das Ziel der uneingeschränkten Selbstbestimmung und der daraus folgenden Inklusion aller Menschen. Handlungstheorien der Sozialen Arbeit finden ebenso Anwendung in der gesetzlichen Betreuung, daraus folgt auch, dass die unterstützte Entscheidungsfindung eine sozialpädagogische Aufgabe in der gesetzlichen Betreuung ist. Die unterstützte Entscheidungsfindung ist integraler Bestandteil des Besorgungsmanagements, welches die gesetzliche Betreuung von Versorgungshilfen, wie der Eingliederungshilfe abgrenzt. Die fünf Verfahrensschritte der unterstützten Entscheidungsfindung nach Roder zeigen auf, dass es sich bei diesem Konzept um einen zyklischen Prozess handelt, der durch Kommunikation und Interaktion durchlaufen wird. Das Ziel ist es dem Betreuten Fähigkeiten und Ressourcen zuzurüsten, damit er seine Selbstsorgekompetenz wiedererlangt. Für eine gelungene Umsetzung muss der Betreuer daher auf dialogische Prinzipien und sozialpädagogisch-methodische Instrumente der Gesprächsführung zurückgreifen, um einen qualitativen Kommunikationsprozess im Sinne der unterstützten Entscheidungsfindung leisten zu können. Jedoch gibt es auch Herausforderungen, besonders bei Gesprächen die weitere Personen beinhalten, da hier die Gefahr eines Gesprächsausschluss des Betreuten besteht. Solche Gefahren muss der Betreuer rechtzeitig erkennen und professionell entgegenwirken. Insbesondere durch die methodischen Umsetzungsmöglichkeiten und den Bezug zum Besorgungsmanagement wird der sozialpädagogische Charakter der unterstützten Entscheidungsfindung deutlich. Durch die gesetzliche Verankerung der unterstützten Entscheidungsfindung, steht die Praxis jetzt vor der Herausforderung der Qualitätssicherung und Umsetzung. Durch das neue Gesetz müssen sich Berufsbetreuer fortan bei einer behördlichen Stelle registrieren lassen (vgl. §19 Abs. 2 BtOG) und die damit verbunden Voraussetzungen nach §23 BtOG erfüllen. Darunter fallen auch Sachkundenachweise (§23 Abs. 1 Nr. 2 BtOG), die pädagogische Module beinhalten müssen. Ein abgeschlossenes Studium der Sozialen Arbeit ist als Sachkundenachweis ausreichend (vgl. §7 Abs. 6 BtRegV)³¹. Das wiederum zeigt die Relevanz der Sozialen Arbeit in der gesetzlichen Betreuung und somit auch für die unterstützte Entscheidungsfindung. Offen bleibt nur wie im Bereich der ehrenamtlichen Betreuungen eine qualitative unterstützte Entscheidungsfindung gewährleistet werden

³¹ Betreuerregistrierungsverordnung.

kann. Insbesondere da diese bei der Bestellung vorrangig vom Gesetzgeber ausgewählt werden, ergibt sich hier eine Diskrepanz, da mit der unterstützten Entscheidungsfindung eindeutig ein fachlich und methodisch fundiertes Konzept gefordert wird. Förter-Vondey und Roder kritisieren genau das. Hiernach könne ein Paradigmenwechsel des Betreuungsrechts, der durch die Reform deren Magna Charta §1821 vom Gesetzgeber angestrebt wird, „erst dann erfolgen, wenn die Betreuungspraxis vom Dogma der Ehrenamtlichkeit befreit würde und sie und ihre Verbände sich um eine verbindlich geregelte Fachlichkeit kümmern könnten“ (Förter-Vondey & Roder, 2021)

Des Weiteren muss sich die Gesetzesreform zunächst in der Praxis etablieren, bevor es methodische Standards und Richtlinien zu einer gelingenden unterstützten Entscheidungsfindung geben kann. Vielmehr bestehen bereits Forderungen an den Berufsstand der Betreuer das berufliche Handeln zu standardisieren und diese Standards verpflichtend festzulegen und sichtbar zu machen. Die Standards sollen sowohl Meso-, Makro- und Mikroebene umfassen (vgl. Roder, 2016).

Was man abschließend zum Zuständigkeitsbereich des Betreuers sagen kann: Der gesetzliche Betreuer hat in rechtlichen Angelegenheiten, die in seinen Aufgabenbereich fallen, zunächst eine Unterstützung zur Entscheidungsfindung zu leisten, bevor er auf andere Methoden zurückgreift. Wie sich diese Vorgabe nach §1821 auf die tatsächlichen Zuständigkeiten, besonders im Hinblick auf die Schnittstellen mit der Eingliederungshilfe in der Praxis auswirkt bleibt abzuwarten.

Literaturverzeichnis

Aichele, V.; Degener, T. (2013): Frei und gleich im rechtlichen Handeln – Eine völkerrechtliche Einführung zu Artikel 12 UN-BRK. In: *Aichele, V. (Hrsg.): Das Menschenrecht auf gleiche Anerkennung vor dem Recht. Artikel 12 der UN-Behindertenrechtskonvention.* Baden-Baden: Nomos.

Arntz, K. (2018): Selbstbestimmung entscheidungsunfähiger Personen aus ethischer Sicht. In: Lindner, J. (Hrsg.): *Selbstbestimmung durch und im Betreuungsrecht.* Schriften zu Bio-, Gesundheits- und Medizinrecht (Band 35). Baden-Baden: Nomos.

Bauer, A. (2022): Reformgesetzgebung 2023. Online-Schulung: 26.11.2022.

Brosey, D. (2020): Reform des Betreuungsrechts: § 1821 BGB-E: Konsequente Stärkung des Selbstbestimmungsrechts betreuter Menschen? *Betreuungsrechtliche Praxis (BtPRAX)* Zeitschrift für soziale Arbeit, gutachterliche Tätigkeit und Rechtsanwendung in der Betreuung. (Jahresregister 2020). S. 161-165.

BdB – Bundesverband für Berufsbetreuer/innen (o.D.): Rechtliche Betreuung. Daten und Fakten. <https://www.berufsbetreuung.de/berufsbetreuung/was-ist-rechtliche-betreuung/daten-und-fakten/>

BdB – Bundesverband für Berufsbetreuer/innen (2015): *Pressemitteilung des Bundesverbandes der Berufsbetreuer/innen e.V. (BdB) vom 10.06.2015.*

BdB – Bundesverband für Berufsbetreuer/innen (2018): Berufsethik und Leitlinien für ein professionelles Betreuungsmanagement.
https://www.berufsbetreuung.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/BdB_Berufsethik_und_Leitlinien_05-2018.pdf (zuletzt abgerufen am: 15.11.2022).

Buber, M. (1979): *Das dialogische Prinzip* (4. Auflage). Heidelberg: Schneider.

BMJ - Bundesministerium für Justiz (2021): Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts.
https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Reform_Betreuungsrecht_Vormundschaft.html (abgerufen am: 27.10.2022).

DBSH – Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit (2016): Deutschsprachige Definition Sozialer Arbeit des Fachbereichstag Soziale Arbeit und DBSH.

https://www.dbsh.de/media/dbsh-www/redaktionell/bilder/Profession/20161114_Dt_Def_Sozialer_Arbeit_FBTS_DBSH_01.pdf (zuletzt abgerufen am: 21.11.2022).

Diekmann, A. (2022): 30 Jahre Betreuungsrecht – Auf dem Weg zur Vollendung einer Jahrhundertreform?! *Betreuungsrechtliche Praxis (BtPRAX) Zeitschrift für soziale Arbeit, gutachterliche Tätigkeit und Rechtsanwendung in der Betreuung* (31. Jahrgang, Februar 2022). S. 3-6.

Förter-Vondey, K.; Roder, A. (2017): Theorie und Praxis. Besorgungsmanagement. BdB-Jahrestagung.

https://www.berufsbetreuung.de/fileadmin/Bilder-AltSeite/Der-BdB/Veranstaltungen/2018-Jahrestagung/AG_2_Das_Besorgungsmanagement_Berat_II.pdf

Förter-Vondey, K.; Roder, A. (2021): Die Bedeutung der Betreuerpraxis für Selbstbestimmung und Autonomie der Menschen. *Betreuungsrechtliche Praxis (BtPRAX) Zeitschrift für soziale Arbeit, gutachterliche Tätigkeit und Rechtsanwendung in der Betreuung*. (Jahresregister 2021). S. 171-174.

Geiling, W.; Hosemann, W. (2013): Einführung in die Systemische Soziale Arbeit. München: Ernst Reinhardt Verlag.

Grundwald, K.; Thiersch, H. (2008): Praxis Lebensweltorientierter Sozialer Arbeit. Handlungszugänge und Methoden in unterschiedlichen Arbeitsfeldern (2. Auflage). Weinheim: Juventa Verlag.

Gurke et al. (2022): Ich sehe was, was du nicht siehst... Freier Wille und Zwang bei Menschen mit psychiatrischer Erkrankung. *Betreuungsrechtliche Praxis (BtPRAX) Zeitschrift für soziale Arbeit, gutachterliche Tätigkeit und Rechtsanwendung in der Betreuung*. (Jahresregister 2022). S. 85-89.

Hahnekamp, P.; Störle, W. (2005): Rechtsgrundlage Betreuung: Aufgaben – Rechte – Pflichten. Berlin: Walhalla u. Pretoria Verlag.

Herwig-Lemp, J. (2022): Was ist „systemische Sozialarbeit“? <https://www.systemische-sozialarbeit.de/soziale-arbeit/was-ist-das/>. (zuletzt abgerufen am: 06.12.2022).

IFSW – International Federation of Social Workers (2014):
<https://www.ifsw.org/global-definition-of-social-work/>. (zuletzt abgerufen am:
15.11.2022)

Jantzen, W. (2020): Geschichte, Pädagogik und Psychologie der geistigen Behinderung. Berlin: Lehmanns media.

Kersting, P.: Nur Wunsch, kein Wohl? – Zu den Pflichten bei der Betreuungsführung nach §1821 BGB n. F. Betreuungsrechtliche Praxis (BtPRAX) Zeitschrift für soziale Arbeit, gutachterliche Tätigkeit und Rechtsanwendung in der Betreuung. (Jahresregister 2021). S. 203-207.

Kuhrau-Neumärkter, D. (2005): War das ok? Moralische Konflikte im Alltag Sozialer Arbeit. Einführung in die Berufsethik. Schriften des Fachbereichs Sozialwesen der Fachhochschule Münster Bd. 11. Münster: Waxmann.

Ließfeld, H. (2012): Betreuungsrecht in der Praxis. Geschichte, Grundlagen und Planung rechtlicher Betreuung. Springer Verlag: Wiesbaden.

Mayrhofer, H. (2013): Modelle unterstützter Entscheidungsfindung. Beispiele guter Praxis aus Kanada und Schweden. IRKS Working Paper. <http://bidok.uibk.ac.at/library/mayrhofer-entscheidung.html> (zuletzt abgerufen am: 15.12.2022).

Maaß, Christiane (2015): Leichte Sprache – Das Regelbuch. Berlin: Lit Verlag.

Maus, F.; et al. (2008): Schlüsselkompetenzen der Sozialen Arbeit für die Tätigkeitsfelder Sozialarbeit und Sozialpädagogik. Schwalbach: Wochenschau Verlag.

Mazur, S. (2022): Einführung. In: *dtv Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG: Betreuungsrecht*. Nördlingen: Beck.

Motzke, K. (2014): Soziale Arbeit als Profession. Zur Karriere „sozialer Hilfstätigkeit“ aus professionssoziologischer Perspektive. Opladen, Berlin & Toronto: Barbara Budrich Verlag.

Neuner, J. (2018): Natürlicher und freier Wille. Eine Studie zum Bürgerlichen Recht. <https://opus.bibliothek.uni->

[augsburg.de/opus4/frontdoor/deliver/index/docId/65505/file/65505.pdf](https://www.augsburg.de/opus4/frontdoor/deliver/index/docId/65505/file/65505.pdf) (abgerufen am: 01.11.2022).

Nuss, F. (2017): Wie viel Wille ist gewollt? Beitrag zum philosophischen Verständnis von Selbstbestimmung und Willensfreiheit im Kontext Sozialer Arbeit. Baden-Baden: Tectum.

Ortmann, K; Prchal, K. (2020): Unterstützte Entscheidungsfindung. Ein Konzept zur Förderung von Selbstbestimmung und Teilhabe von Klient*innen. <https://www.researchgate.net/publication/342698965> Unterstützte Entscheidungsfindung Ein Konzept zur Förderung der Selbstbestimmung und Teilhabe von Klientinnen (zuletzt abgerufen am: 10.12.2022).

Ortrun, K. (2020): Triadische Gespräche in der rechtlichen Betreuung am Beispiel der Gesundheitsversorgung: Herausforderungen für eine unterstützte Entscheidungsfindung. *Betreuungsrechtliche Praxis (BtPRAX) Zeitschrift für soziale Arbeit, gutachterliche Tätigkeit und Rechtsanwendung in der Betreuung.* (Jahresregister 2020). S. 9-13.

Pelkmann, K. (2021): Selbstbestimmung am Horizont von Möglichkeitsbedingungen – Kann die Betreuungsrechtsreform einen Paradigmenwechsel einläuten? *Betreuungsrechtliche Praxis (BtPRAX) Zeitschrift für soziale Arbeit, gutachterliche Tätigkeit und Rechtsanwendung in der Betreuung.* (Jahresregister 2021). S. 88-91.

Raak, W.; Thar, J. (2018): Leitfaden Betreuungsrecht – für Betreuer, Vorsorgebevollmächtigte, Angehörige, Betroffene, Ärzte und Pflegekräfte. Köln: Bundesanzeiger Verlag GmbH.

Rattenhuber, E. (2021): Unterstützt, aber nicht entmündigt. *Süddeutsche Zeitung.* <https://www.sueddeutsche.de/politik/bundestag-betreuungsrecht-reform-1.5226155> (abgerufen am: 05.12.2022).

Roder, A. (2016): Besorgung von Selbstsorgekompetenz. In: *Kompass. Fachzeitschrift für Betreuungsmanagement*, 2016 (2), S. 18–23.

Rössler, B. (2017): Autonomie. Ein Versuch über das gelungene Leben. Berlin: Suhrkamp.

Salzman, Leslie (2011): Guardianship for Persons with Mental Illness - A Legal and Appropriate Alternative? In: Faculty Research Paper No. 348, Cardozo School of Law. <http://ssrn.com/abstract=1933809> (zuletzt abgerufen am: 08.12.2022).

Schmidt-Lellek, Christoph, J. (2001): Was heißt „dialogische Beziehung“ in berufsbezogener Beratung (Supervision und Coaching)? Das Modell des Sokratischen Dialogs. <https://link.springer.com/content/pdf/10.1007/s11613-001-0024-1.pdf>

Schmid Noerr, G. (2022): Ethische Zielkonflikte in der Sozialen Arbeit. Widersprüche bewältigen, Handlungsfähigkeit gewinnen. Stuttgart: Kohlhammer.

Schulte, B. (2013): 20 Jahre Betreuungsrecht. Vergangenheit – Gegenwart – Zukunft. In: Diekmann, A.; Oeschger, G. (Hrsg.): *20 Jahre Betreuungsrecht – da geht noch mehr! Selbstbestimmung achten – Selbstständigkeit fördern! Berichte vom 13. Betreuungsgerichtstag vom 12.-14. November 2012 in Erkner und Stellungnahmen und Positionen des BGT e.V. 2011-2012.* (S. 22 – 53). Bochum: Eigenverlag Betreuungsgerichtstag e.V.

Seitz, W. (2003): Thesen aus juristischer Sicht. In: Brill, K. (Hrsg.): „Zum Wohl des Betreuten“ Zehn Jahre nach einer Jahrhundertreform: Schutzgarantien im Betreuungswesen.

Sorg, W. (2009): Geschichtliche Entwicklung des Betreuungsrechts (Vortrag). 7. Württembergischer Vormundschaftsgerichtstag, Weingarten. https://www.bgt-ev.de/fileadmin/Mediendatenbank/Tagungen/Wuerttembergischer_BGT/07/AG4_Bericht_2.pdf (zuletzt abgerufen am: 01.11.2022).

Sozialverband Deutschland (2021): Reform des Betreuungsrechts. <https://www.sovd.de/medienservice/sozial-infos/meldung/reform-des-betreuungsrechts> (abgerufen am 18.10.2022).

Speck, O. (2013): Selbstbestimmung, Autonomie. In: Theunissen, G.; Kulig, W.; Schirbot K. (Hrsg.): Handlexikon Geistige Behinderung. Schlüsselbegriffe aus der Heil- und Sonderpädagogik, Sozialen Arbeit, Medizin, Psychologie, Soziologie und Sozialpolitik. (2. überarb. u. aktualis. Aufl. S. 323-324). Stuttgart: W. Kohlhammer.

Staub-Bernasconi, S. (2018): Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft. Bern, Stuttgart, Wien: Haupt Verlag.

Staub-Bernasconi, S. (2019): Menschenwürde – Menschenrechte – Soziale Arbeit. Die Menschenrechte vom Kopf auf die Füße stellen. Opladen, Berlin, Toronto: Barbara Budrich Verlag.

Stölting, C. (2020): Die neuen Assistenzleistungen nach dem Bundesteilhabegesetz – Voraussetzungen, Leistungsinhalte und Verhältnis zur rechtlichen Betreuung. *Betreuungsrechtliche Praxis (BtPRAX) Zeitschrift für soziale Arbeit, gutachterliche Tätigkeit und Rechtsanwendung in der Betreuung.* (Jahresregister 2020). S. 43-46.

Thiersch, Hans (2020): Lebensweltorientierte Soziale Arbeit – revisited: Grundlagen und Perspektiven. Weinheim: Basel Beltz Juventa.

Tolle, P. & Stoy, T. (o.D.): Entscheiden im Dialog: Das Konzept der Unterstützten Entscheidungsfindung in der rechtlichen Betreuung. Vortrag. Universität Frankfurt.

Tolle, P. & Stoy, T. (2020): Motivational Interviewing als Methode unterstützter Entscheidung in der rechtlichen Betreuung. *Betreuungsrechtliche Praxis (BtPRAX) Zeitschrift für soziale Arbeit, gutachterliche Tätigkeit und Rechtsanwendung in der Betreuung.* (Jahresregister 2020). S. 13-17.

Tormin, F. (2019): Macht und Pädagogik in der rechtlichen Betreuung. Kempten: AZ Druck und Datentechnik.

UN-BRK - United Nations Committee on the Rights of Persons with Disabilities: General comment No. 1: Article 12: Equal recognition before the law, 19.05.2014 (CRPD/C/GC/1).

Eigenständigkeitserklärung

1. Ich versichere, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig verfasst habe.
2. Ich versichere, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Standards guten wissenschaftlichen Arbeitens eingehalten zu haben.
3. Die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz und zum Schutz der Urheberrechte wurden von mir beachtet
4. Ich bin damit einverstanden, dass meine Abschlussarbeit in die Bibliothek der Evangelischen Hochschule aufgenommen wird.
5. Ich bin damit einverstanden, dass meine Abschlussarbeit in digitaler Form öffentlich zugänglich gemacht wird.

Nürnberg, den _____

Unterschrift